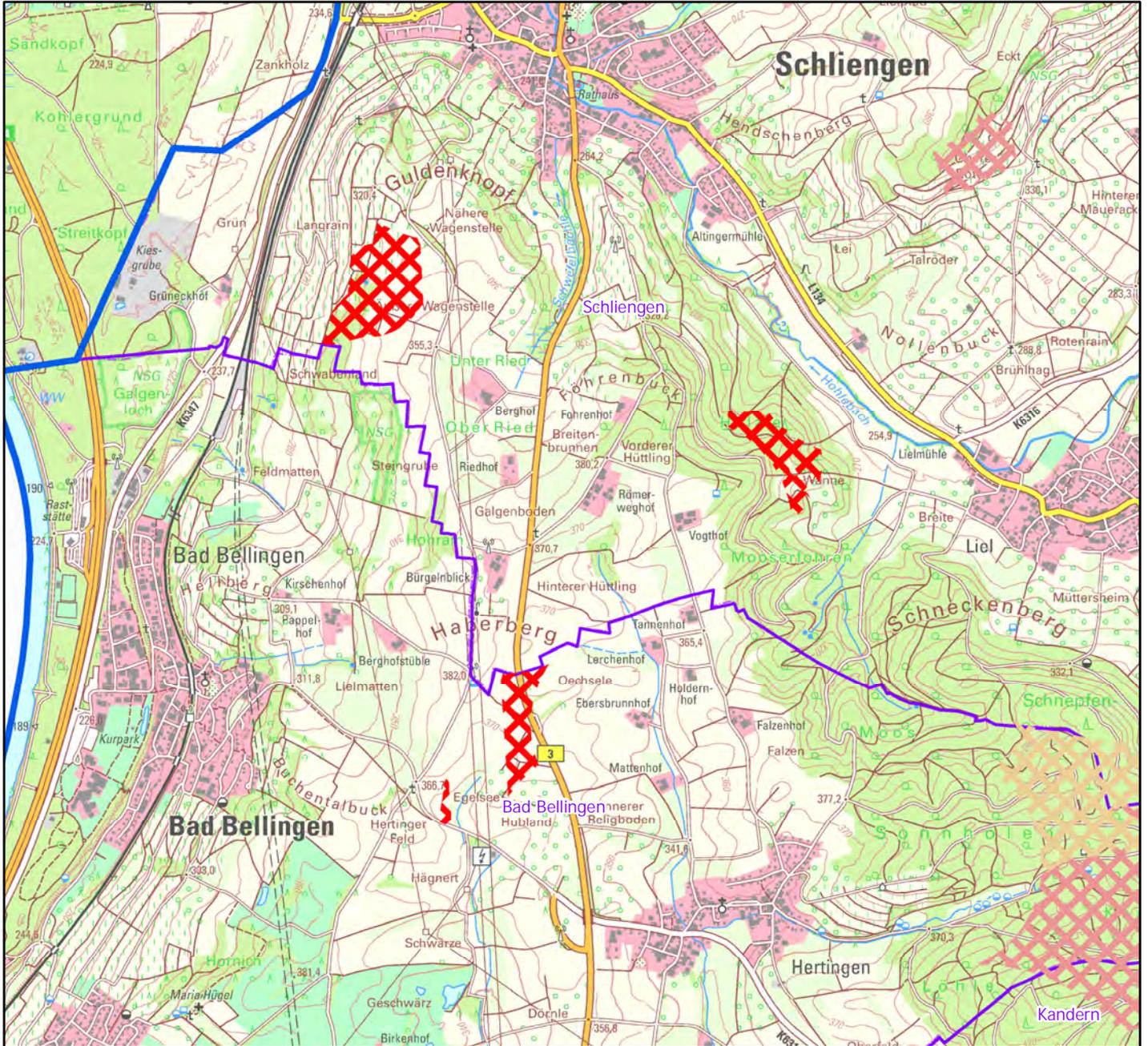


✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

In VRG WIND 1 wurden in der nordöstlich zum OT Mauchen gelegenen Hauptfläche geringfügige Randkorrekturen aufgrund des Vorsorgeabstands zur Ortslage sowie Überschneidungen mit einer FFH-Mähwiese (> 1ha) vorgenommen. Die südlich abgesetzte Teilfläche (1) wird zur Minderung der Umfangswirkung Richtung der nördlich und westlich gelegenen Ortslagen zurückgestellt.

Hinweis:

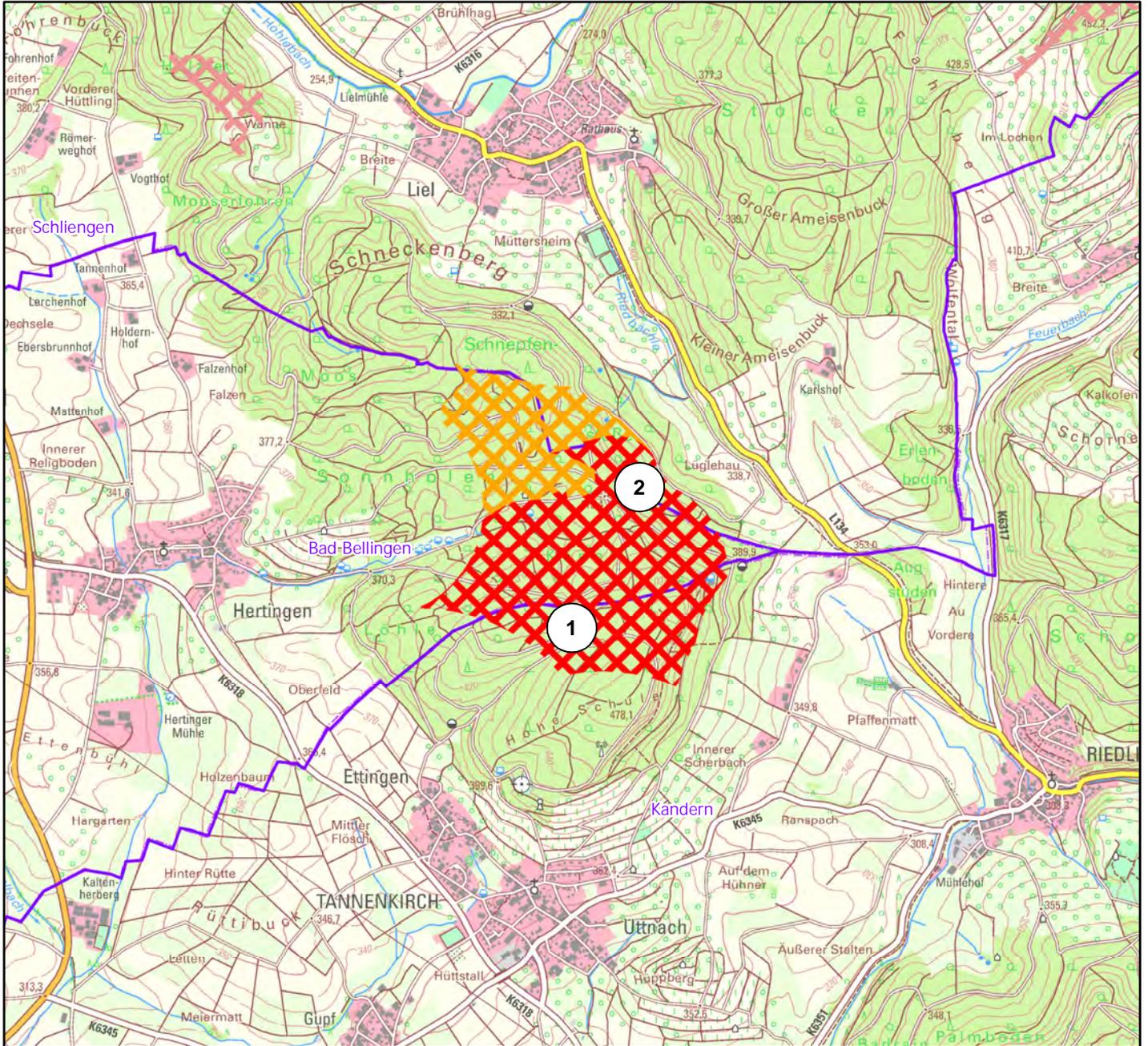
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Das VRG WIND 2 wird zur Minderung der Umfangswirkung der VRG WIND Richtung Schliengen sowie der zwischen den Teilflächen liegenden Ortslagen zurückgenommen. Damit entfällt auch die Inanspruchnahme eines FFH-Gebietes westlich von Liel.

Hinweis:
 Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

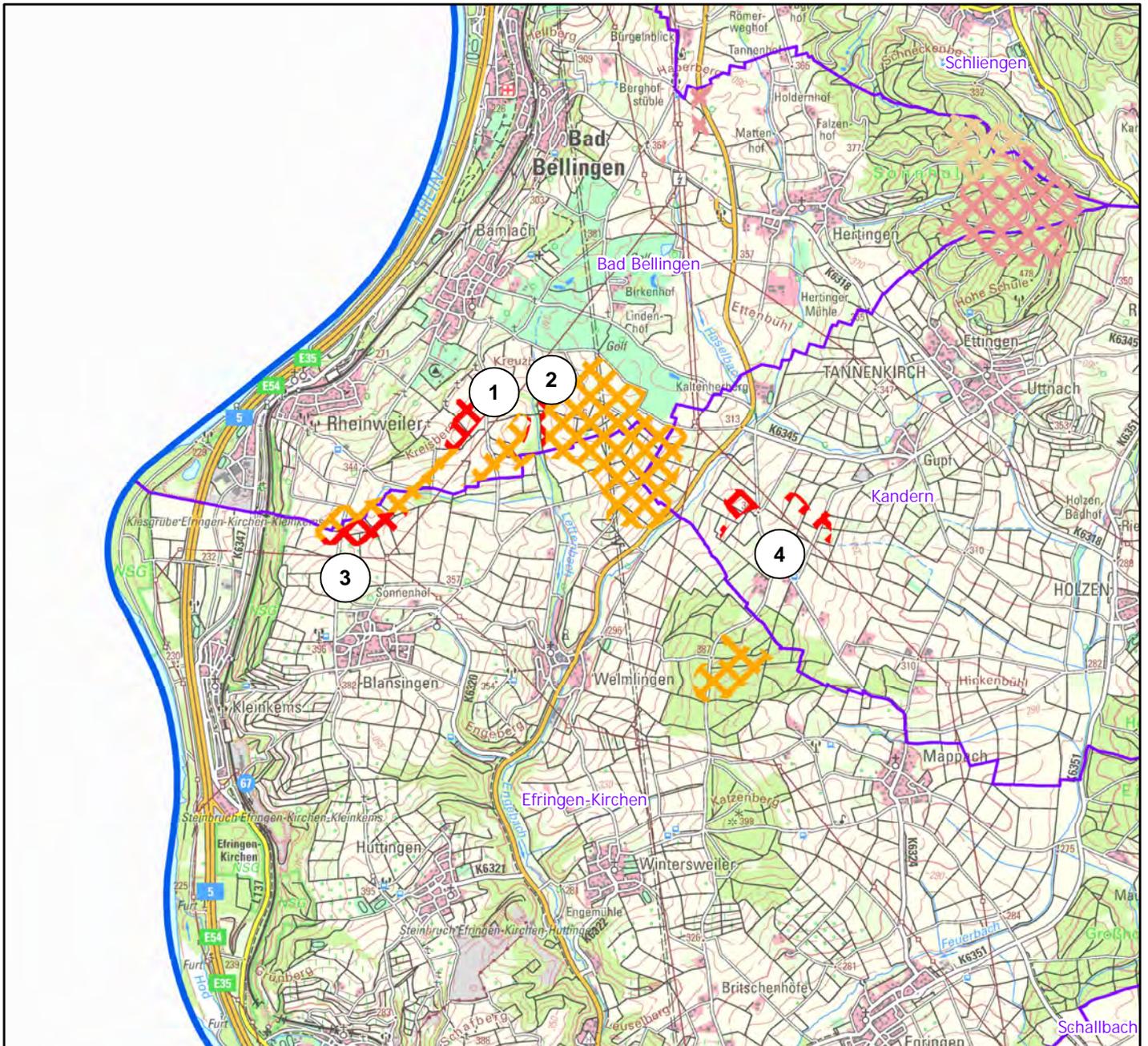


✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Der südliche Teil (1) des VRG WIND 3 wird zurückgenommen, da das dortige FFH-Gebiet Lebensstätten windkraftsensibler Arten enthält. Zur Minderung indirekter Wirkungen auf die Lebensstätten wird außerdem ein Puffer von 200 m zum FFH-Gebiet zurückgestellt, der entsprechende Habitatstrukturen aufweist (2). Mit den Zurückstellungen wird auch die Betroffenheit von Erholungswald gemindert.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

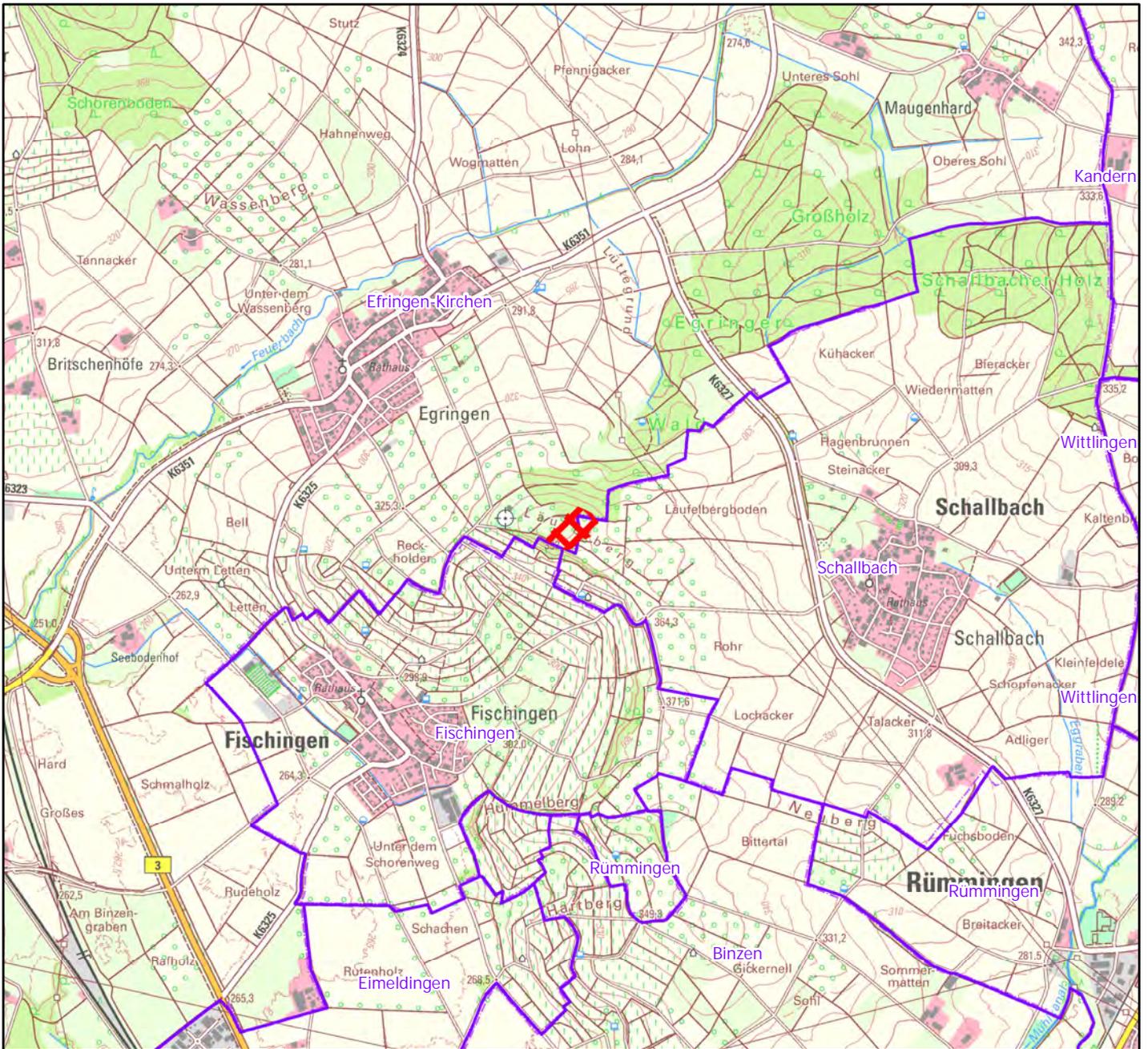


 VRG Unverändert
  VRG Erweiterung
  VRG Zurückgestellt
  Region
  Gemeinde

Die westliche Teilfläche von VRG WIND 4 wird im nördlichen Bereich (1) zurückgenommen (Vorsorgeabstand zu Campingplatz), im südlichen Teilbereich (3) aufgrund eines Vorsorgeabstandes zu einem zugemeldeten Bebauungsplan. In der mittleren Teilfläche wurde mit einer geringen Korrektur die Überschneidung mit einem FFH-Gebiet mit Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten bereinigt (2). In Richtung des Weilers Fohrenwald wird die Umfassungswirkung durch Zurückstellung der kleineren Teilflächen (4) gemindert.

Hinweis:

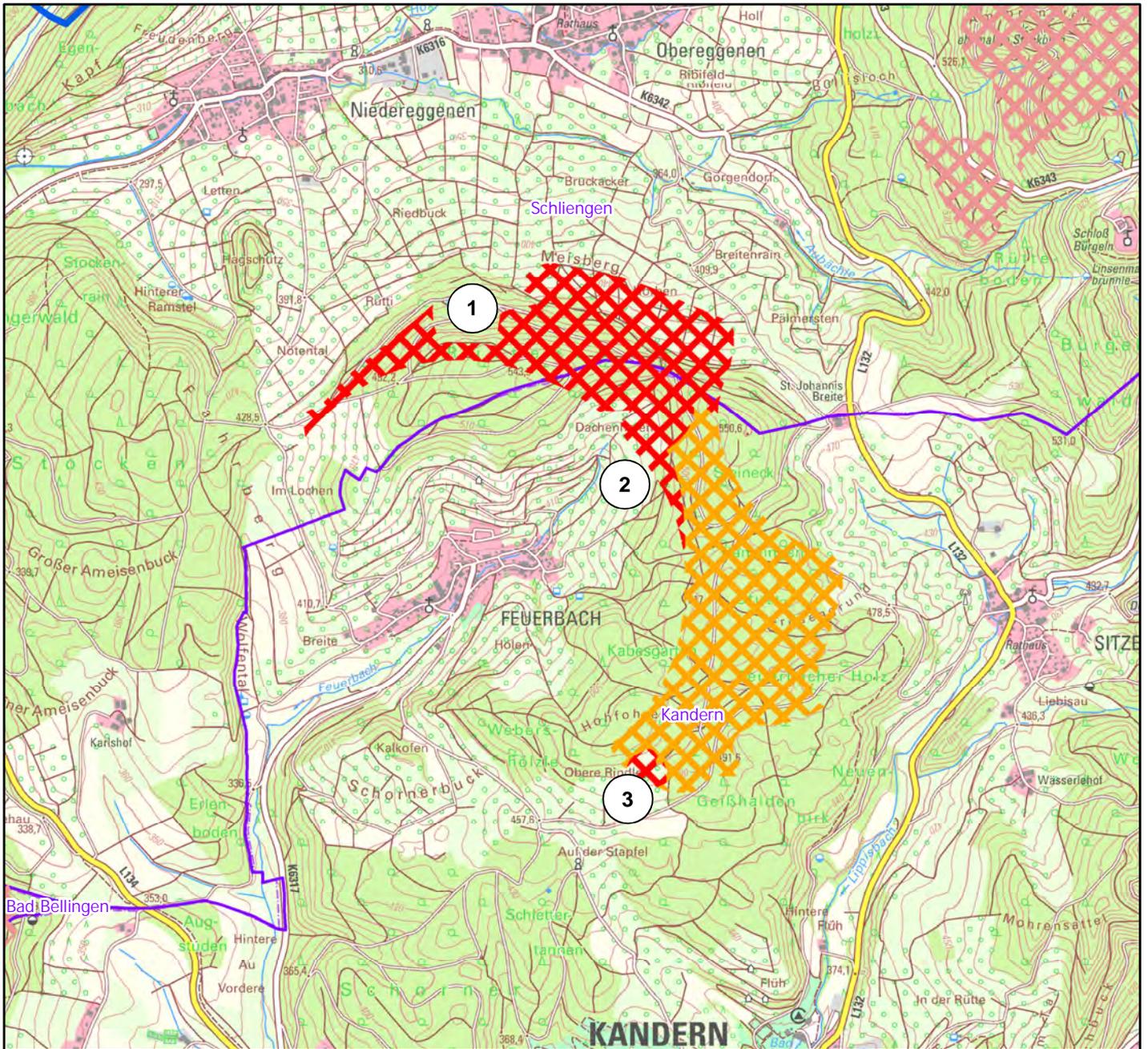
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



VRG WIND 5 bietet nur Raum für eine Einzelanlage. Sie war aufgrund einer laufenden Projektüberlegung Teil der ersten Anhörung (PS 4.7.2 (2) Z) um für diese die Gesamtschau zu gewährleisten. Aufgrund des nicht hinreichenden Projektstandes wird die Fläche zurückgestellt.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

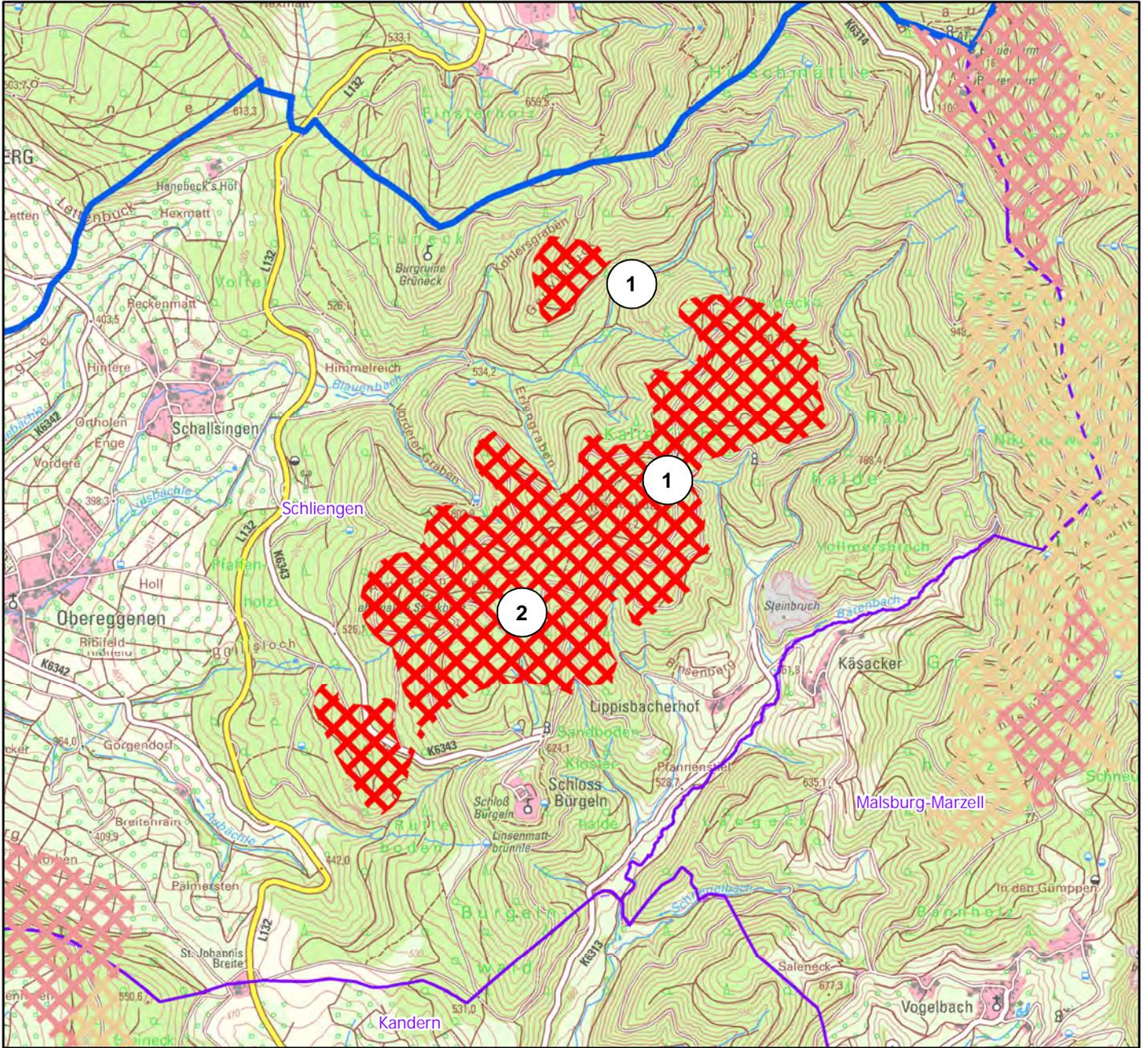


▨ VRG Unverändert
 ▨ VRG Erweiterung
 ▨ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Das VRG wurde im nördlichen Bereich (1) zurückgenommen um die Umfassungswirkung des VRG WIND 6 Richtung des OT Feuerbach zu mindern. Damit entfällt auch die Überschneidung mit einem Waldbiotop und die Inanspruchnahme von Erholungswald wird gemindert. Mit der Rücknahme der Teilfläche (2) wird die Umfassungswirkung nochmals gemindert, zudem wird das angrenzende FFH-Gebiet nicht mehr tangiert und es werden Habitatstrukturen windkraftsensibler Fledermäuse im 200 m Puffer zum FFH-Gebiet geschont. Im südlichen Teil, erfolgt eine kleinräumige Zurückstellung aufgrund einer dortigen FFH-Mähwiese (>1ha).

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

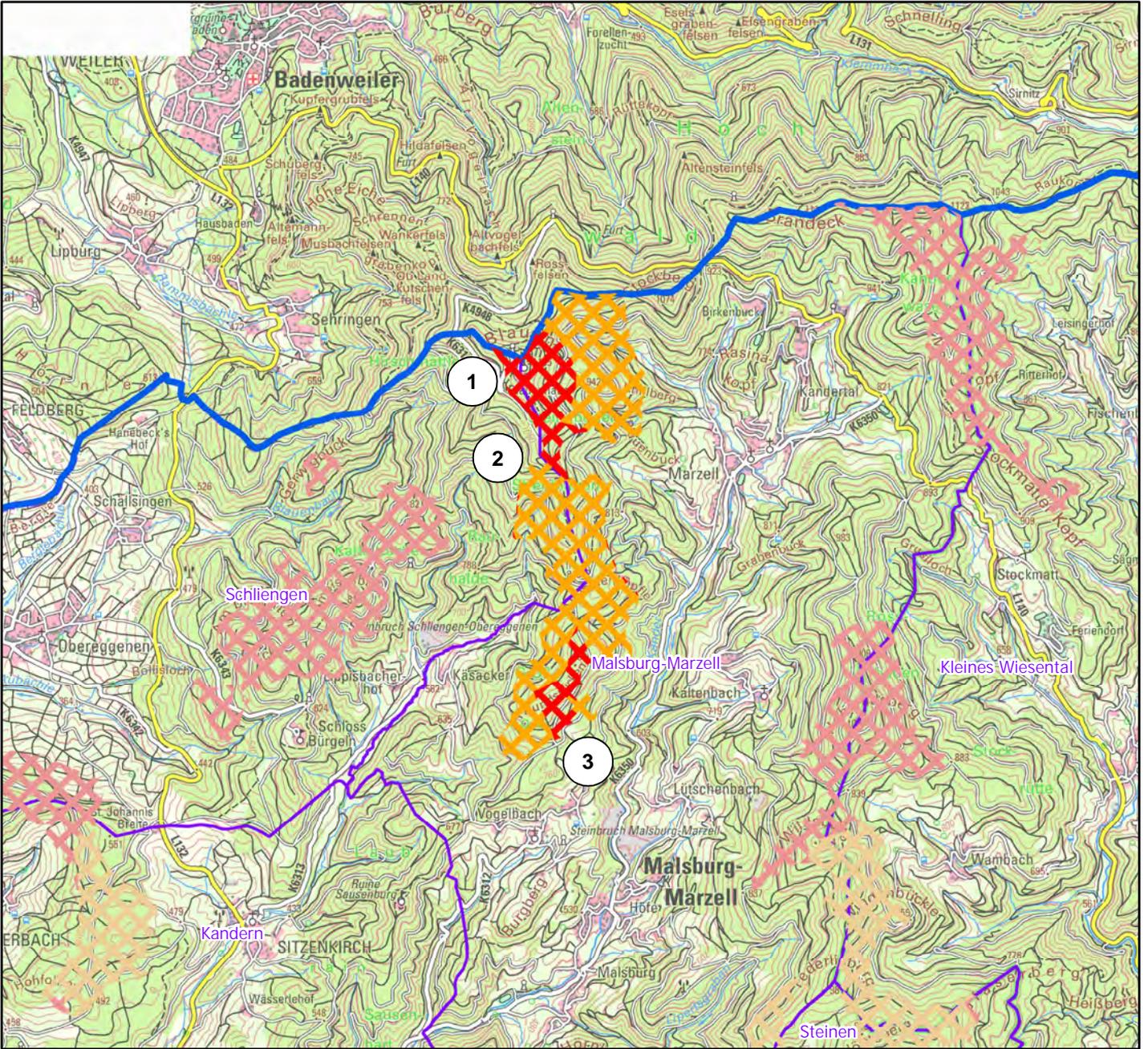


▨ VRG Unverändert
 ▨ VRG Erweiterung
 ▨ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 7 ist aus der Planung zurückgestellt. Im nördlichen Teil der Fläche (1) ist diese im Wesentlichen durch die nicht hinreichend geklärten Artenschutzkonflikte im konkreten Vorhaben begründet. Im südlichen Teil der Fläche (2) im Wesentlichen aufgrund von Konflikten mit dem Denkmalschutz (Schloss Bürgeln), die auf Projektebene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gelöst werden können.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

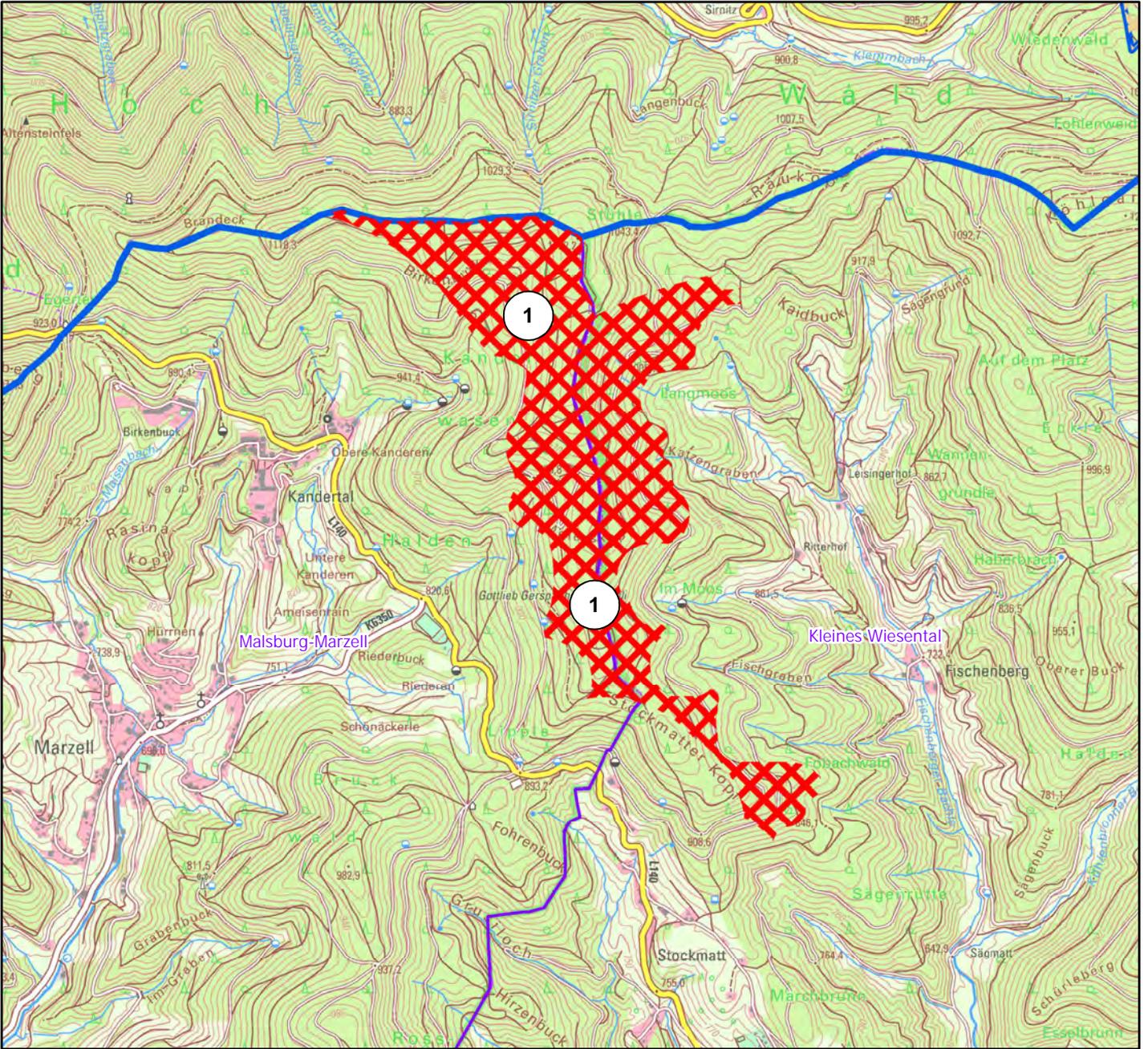


VRG Unverändert
 VRG Erweiterung
 VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 8 bleibt im Wesentlichen unverändert. Im nördlichen Teilbereich (1) wird eine Teilfläche zurückgestellt aufgrund eines Vorsorgeabstands zur dortigen Hotelnutzung. Südlich daran angrenzend (2) sowie am Südende (3) des VRG WIND 8 wird die Überschneidung mit dortigen Wasserschutzgebieten (Zone II) zurückgenommen.

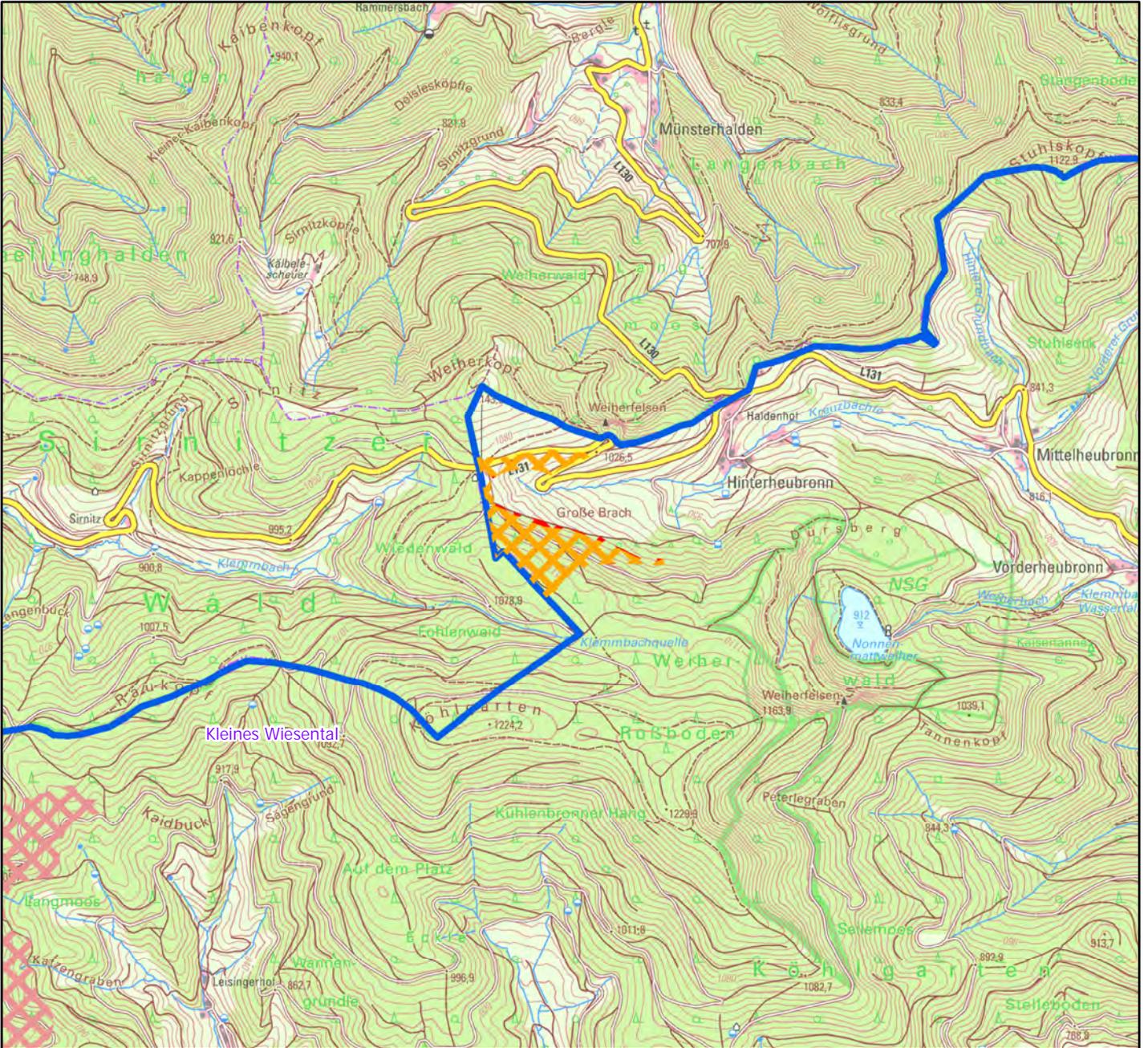
Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



VRG WIND 9 wird zurückgestellt. Neben der Rücknahme der Überschneidungen (1) mit dortigen Wasserschutzgebieten (Zone II) dient die Zurückstellung im Wesentlichen der Minderung der Umfangswirkung der VRG WIND in Richtung der Ortslagen von Malsburg-Marzell.

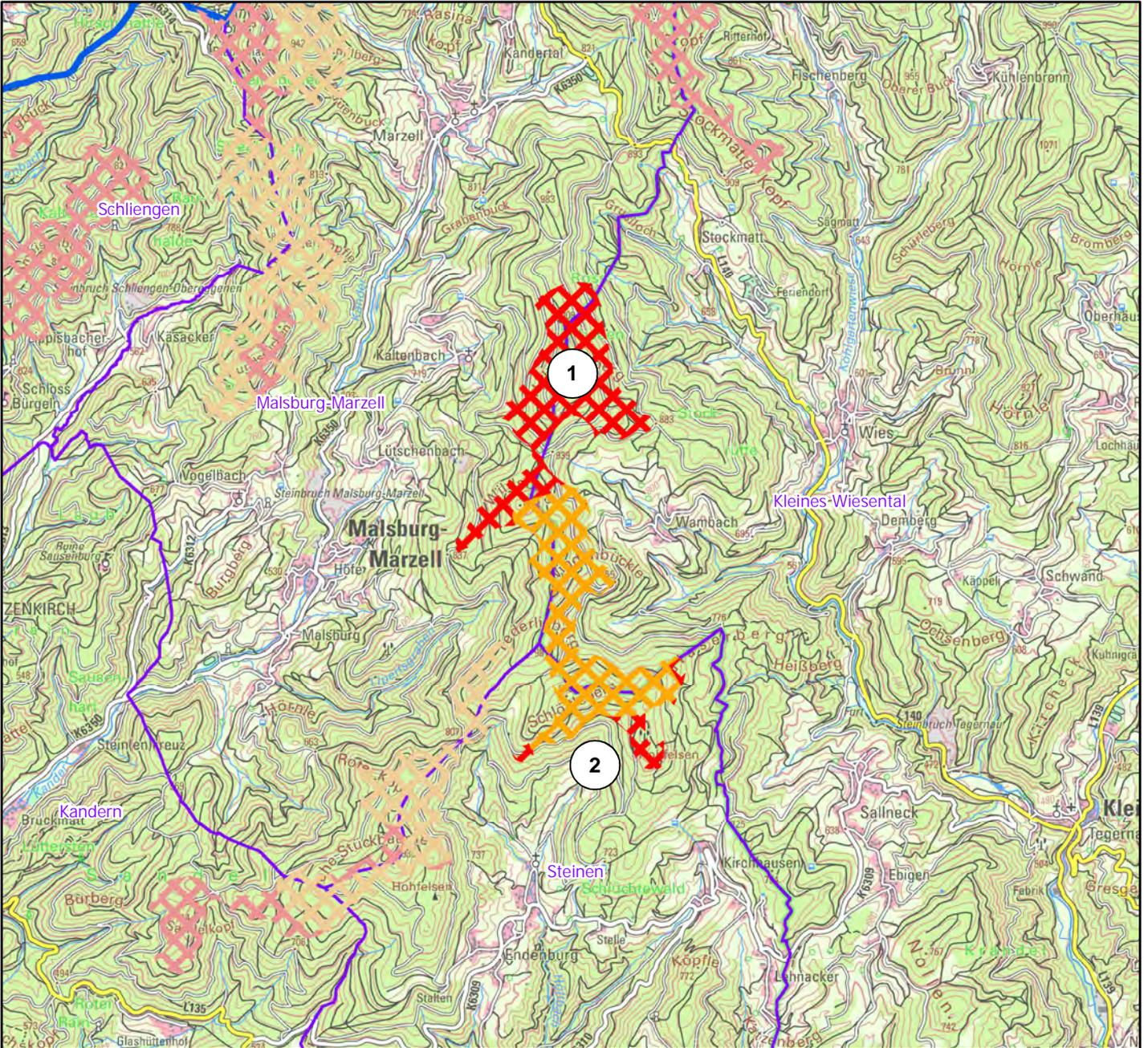
Hinweis:
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



▨ VRG Unverändert
 ▨ VRG Erweiterung
 ▨ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

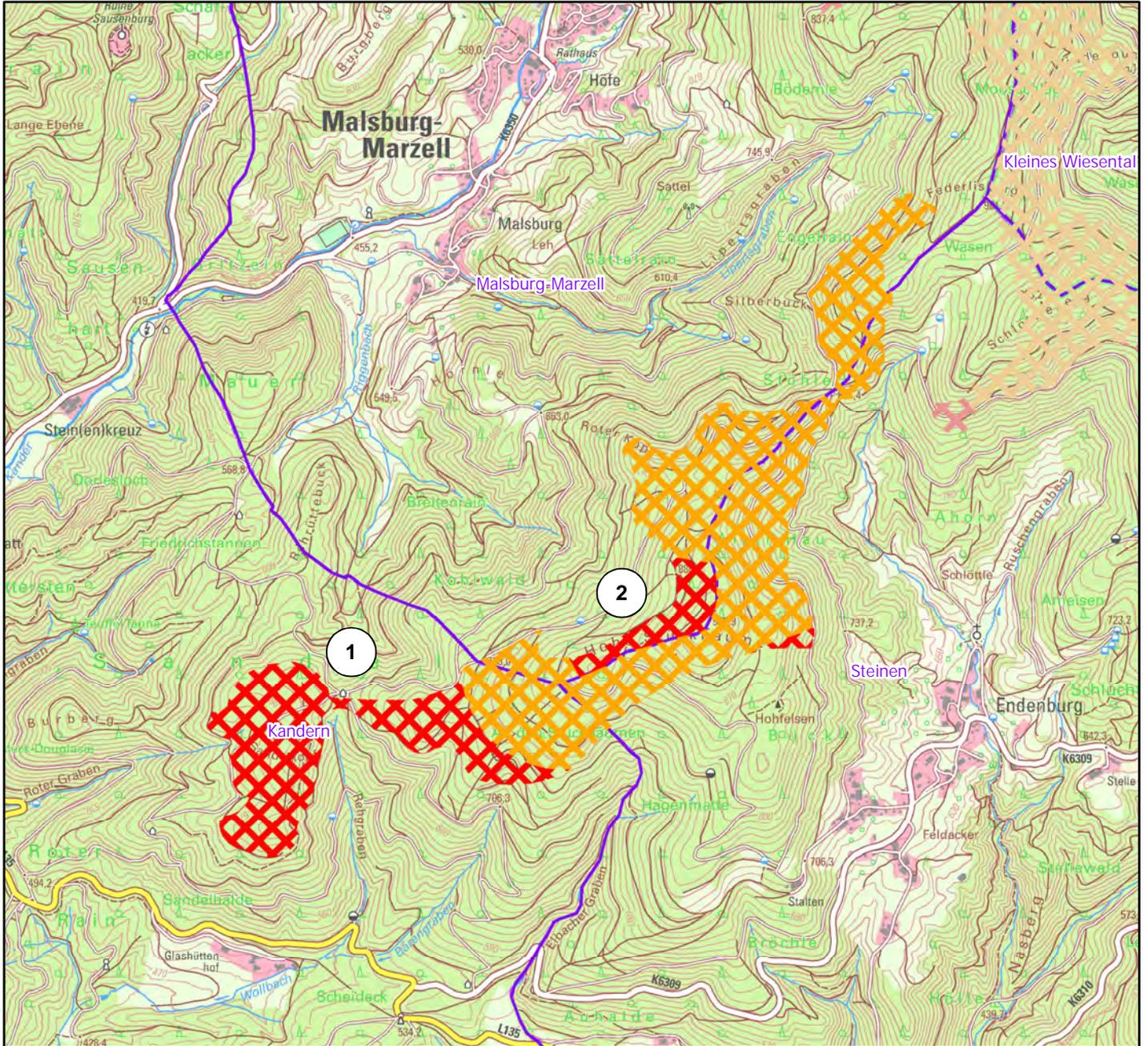
VRG WIND 10 nahezu bleibt unverändert. Die randlichen Zurückstellungen bereinigen die Überschneidung mit Biotopen und mit einem Vorsorgeabstand zu einem Vogelschutzgebiet. Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie der Nachbarregion enthält dort ebenfalls ein VRG WIND.

Hinweis:
 Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



Die nördliche Teilfläche (1) von VRG WIND 11 wird zurückgestellt. Neben der Rücknahme der Überschneidung mit dortigen Wasserschutzgebieten (Zone II) dient die Zurückstellung der Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung der Ortslagen von Malsburg-Marzell und schont insbesondere auch dortige unzerschnittene Waldbereiche Die im südlichen Bereich zurückgestellten Teilflächen (2) ergeben sich aus der Gesamtbetrachtung von Wasserschutzgebieten und Umfassungswirkung.

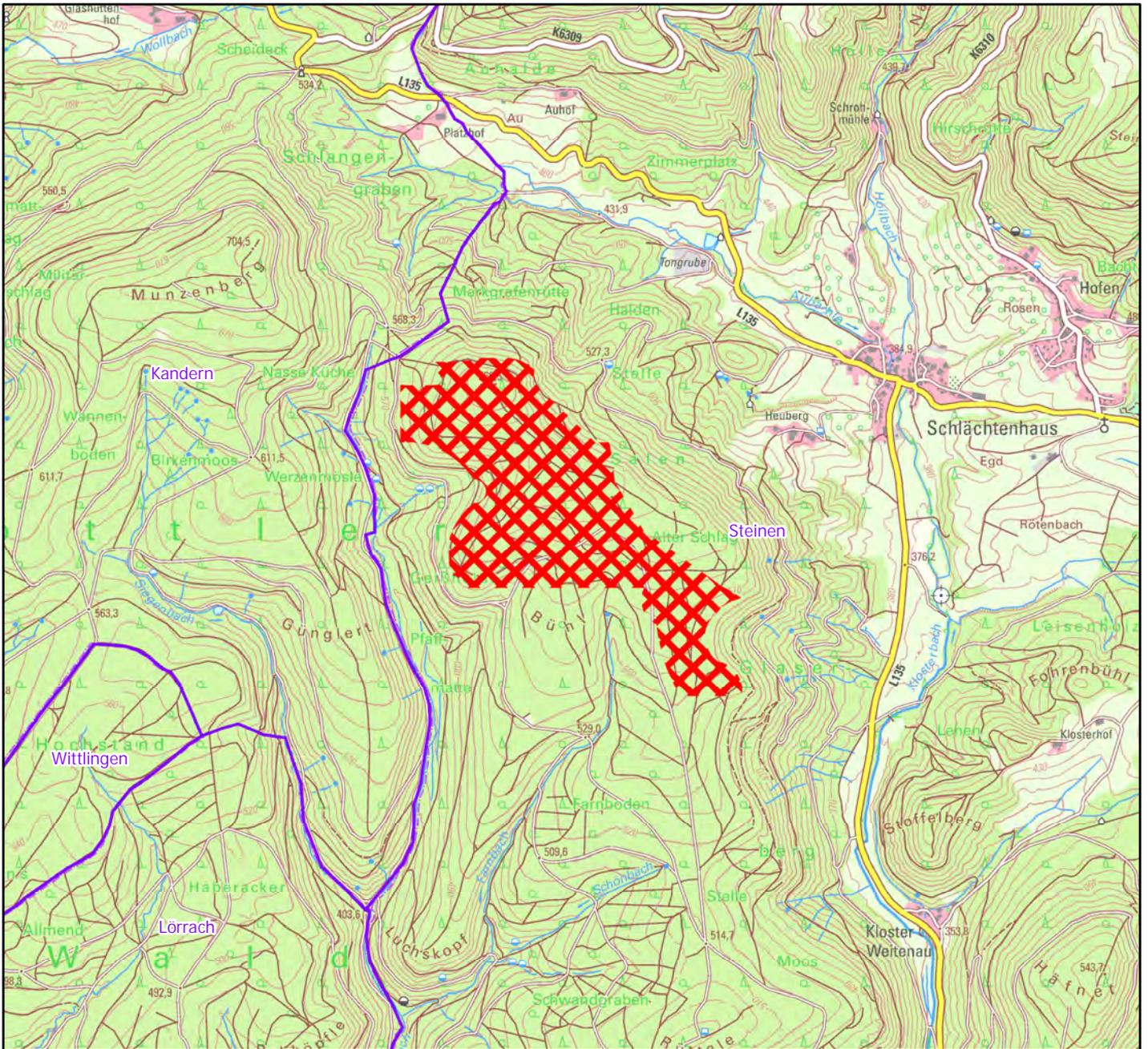
Hinweis:
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



VRG Unverändert
 VRG Erweiterung
 VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Die im mittleren Bereich von VRG WIND 12 zurückgestellte Teilfläche (2) ergibt sich aus der der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II). Die exponierte westliche Teilfläche (1) wird zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung der Ortslagen von Malsburg-Marzell zurückgestellt.

Hinweis:
 Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

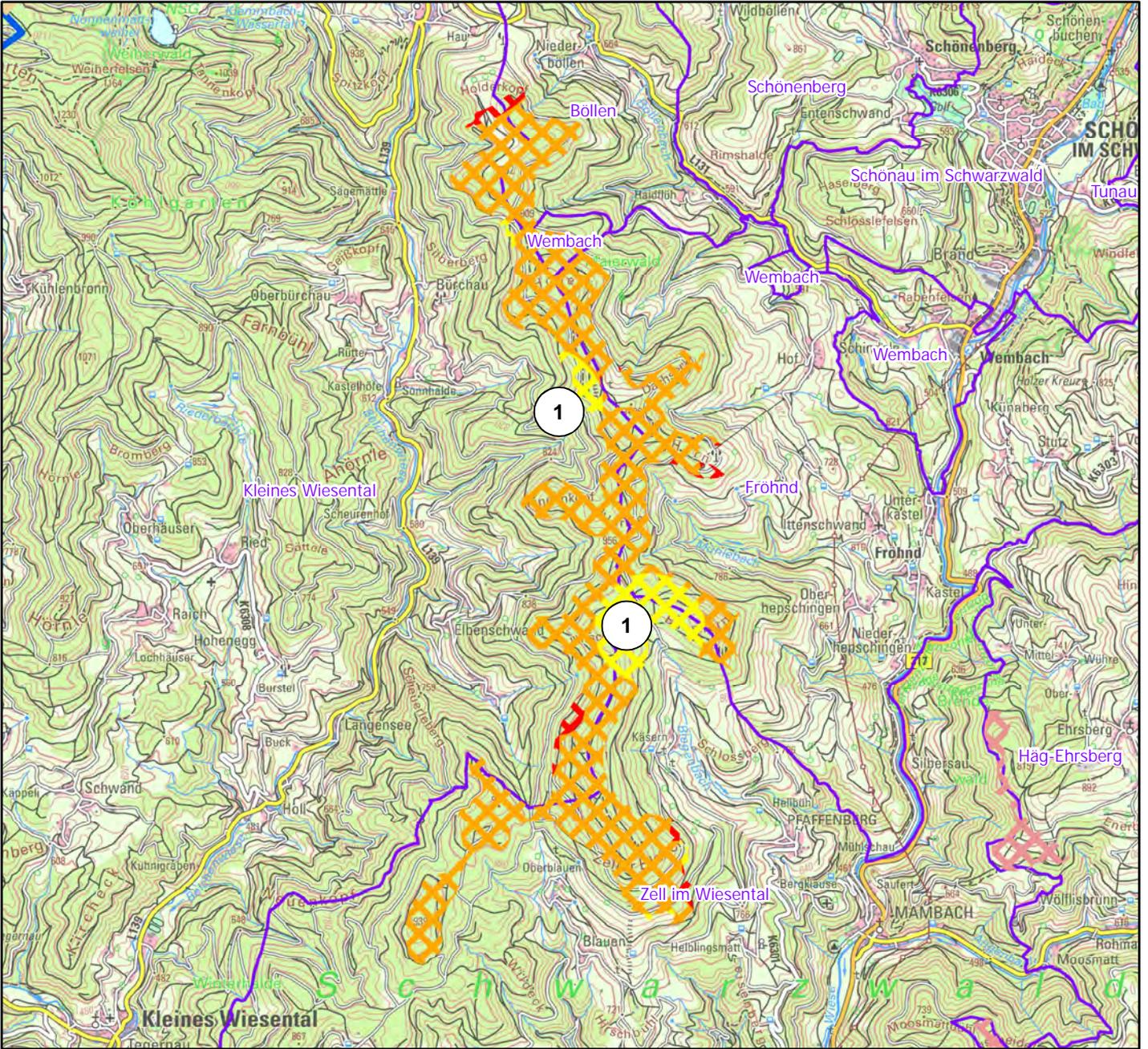


✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Bei VRG WIND 13 handelt es sich um ein Gebiet nach PS 4.7.2 (2) Z, das aufgrund nicht hinreichender Klärung auf Projektebene aus der Planung zurückgestellt ist.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

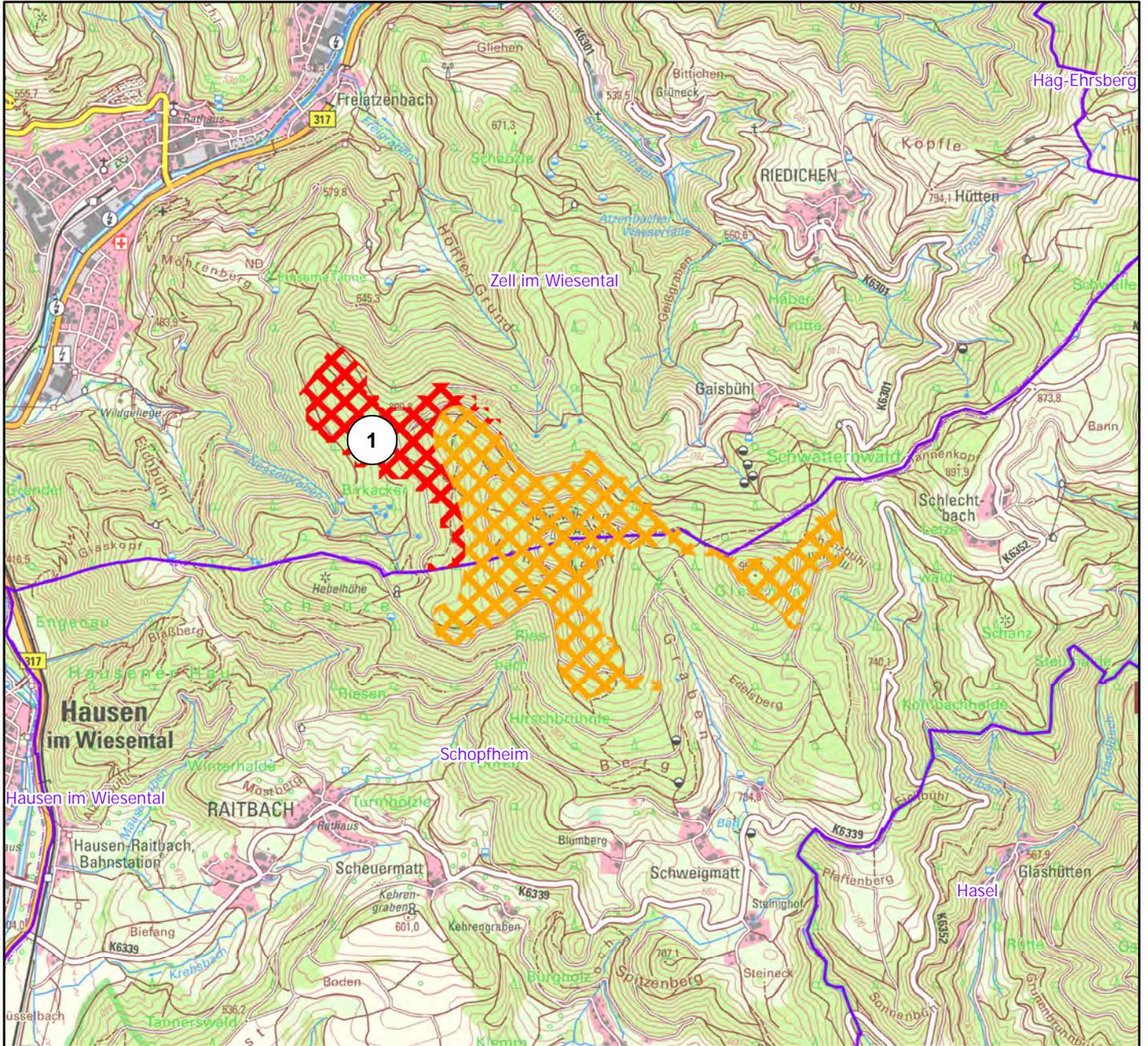


✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 14 bleibt im Wesentlichen unverändert. In den Teilbereichen (1) wird die Gebietsgrenze des Windenergiegebiets im Flächennutzungsplan aufgenommen.

Hinweis:

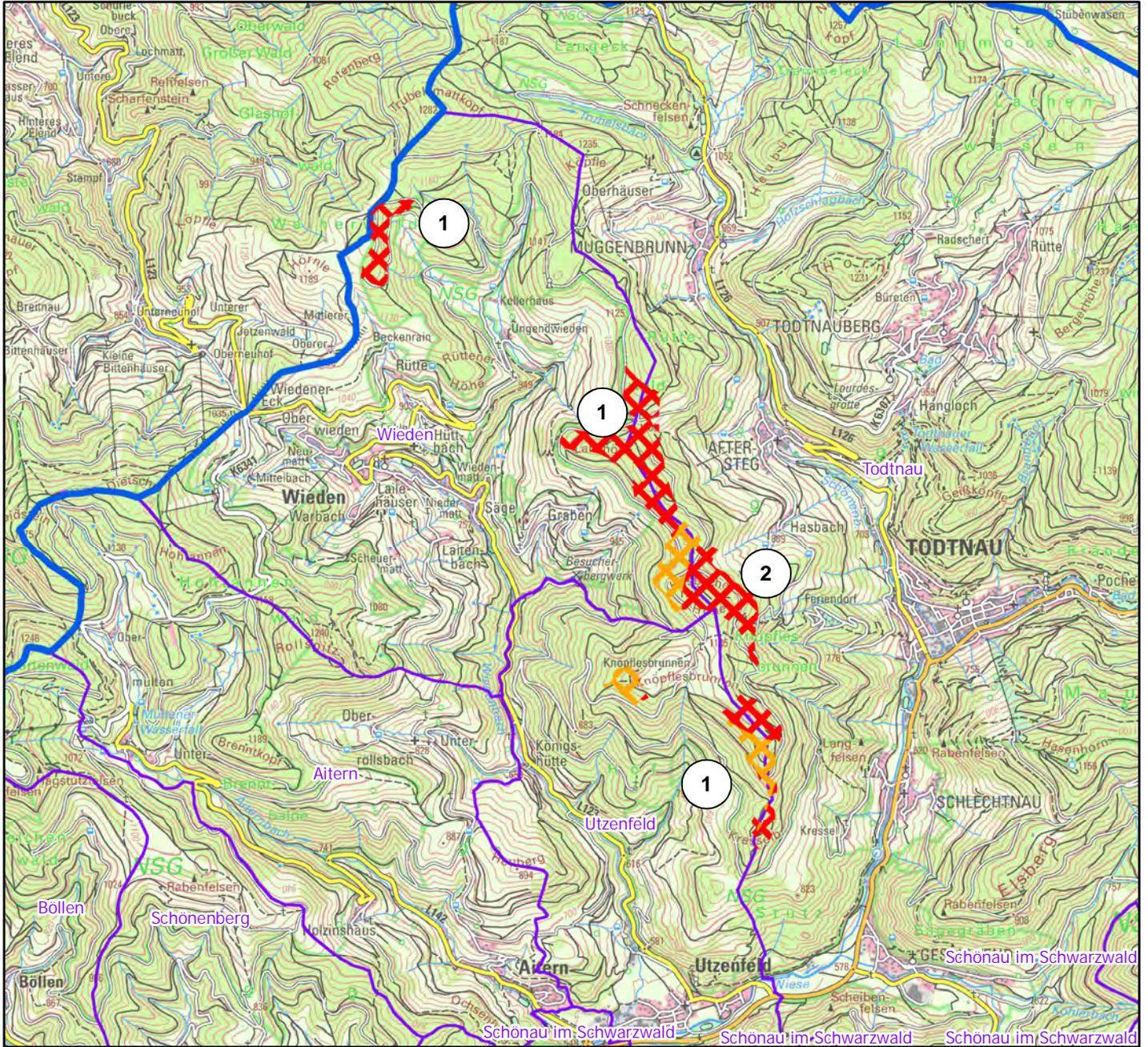
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

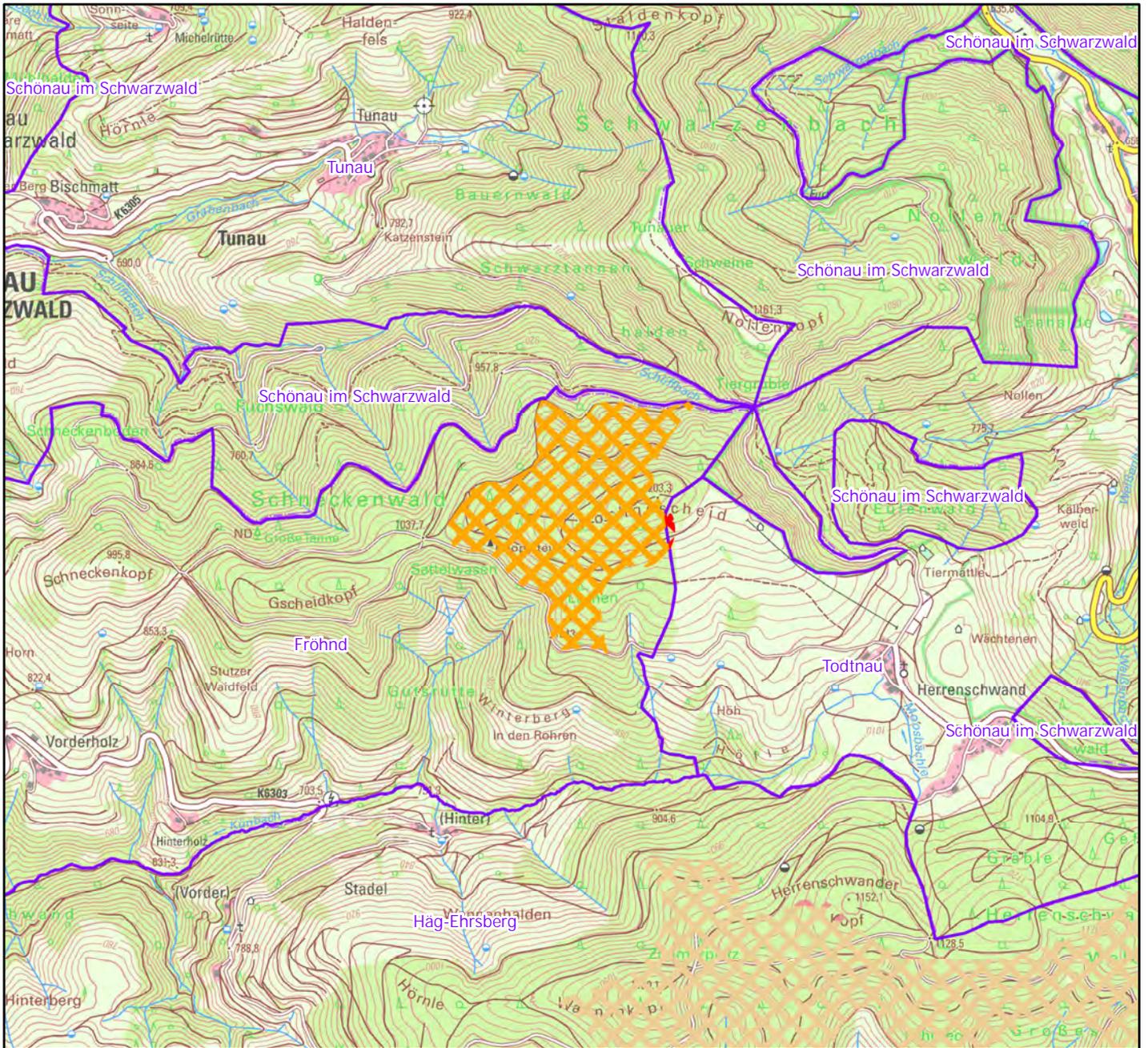
Die nordwestliche Teilfläche des VRG WIND 15 ist ein Windenergiegebiet im Flächennutzungsplan der Kommune. Der Teilbereich mit einer Windleistungsdichte $< 190 \text{ W/qm}$ wird aus dem VRG WIND 15 zurückgestellt.

Hinweis:
 Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



VRG WIND 16 bestand in Teilen aus Flächen nach PS 4.7.2 (2) Z, die aufgrund nicht hinreichender Klärung auf Projektebene aus der Planung zurückgestellt sind (1). Die Zurückstellung im Bereich (2) ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.

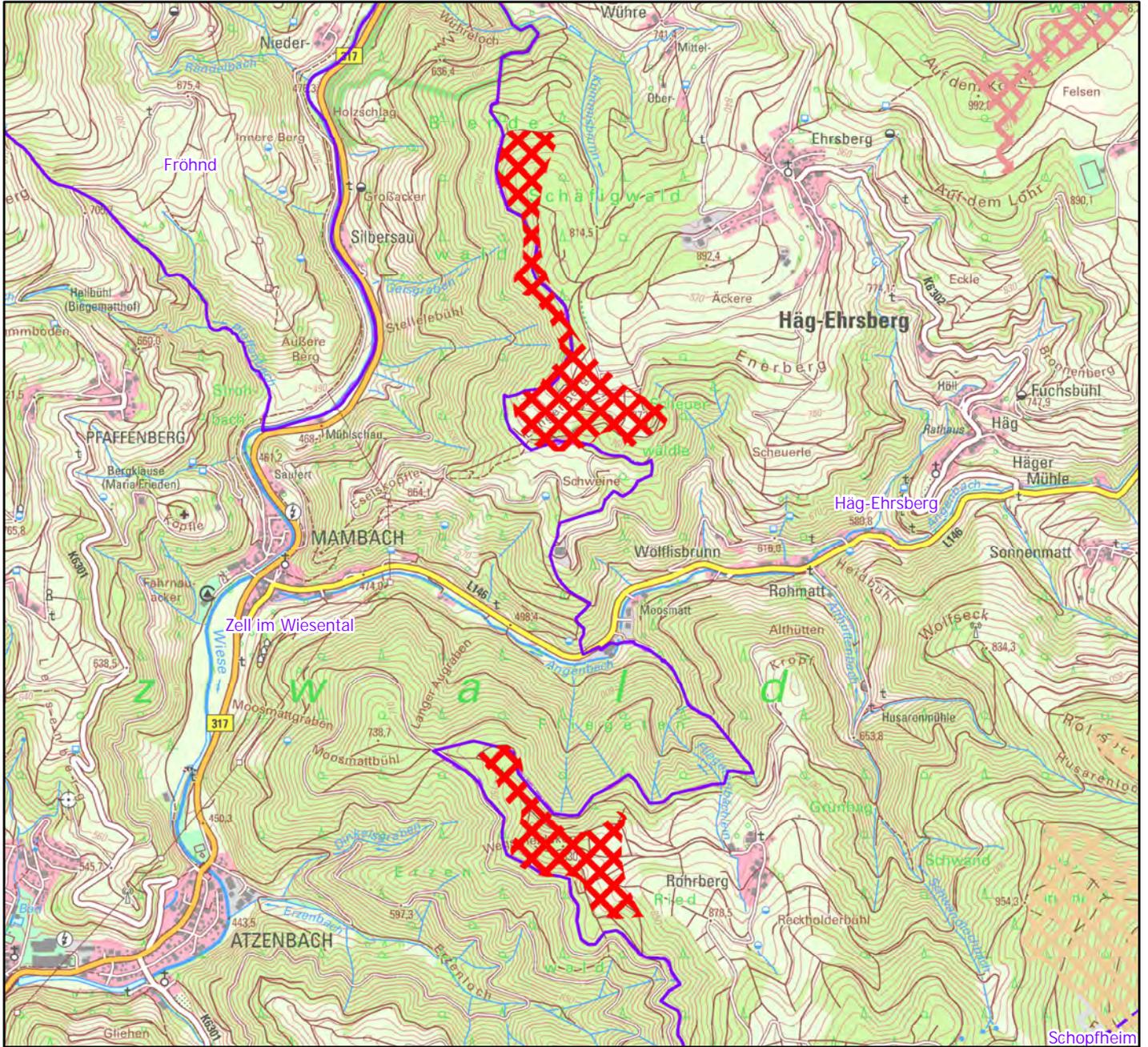
Hinweis:
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 17 bleibt nahezu unverändert. Eine kleine randliche Korrektur der Gebietsgrenze ergibt sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II).

Hinweis:
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

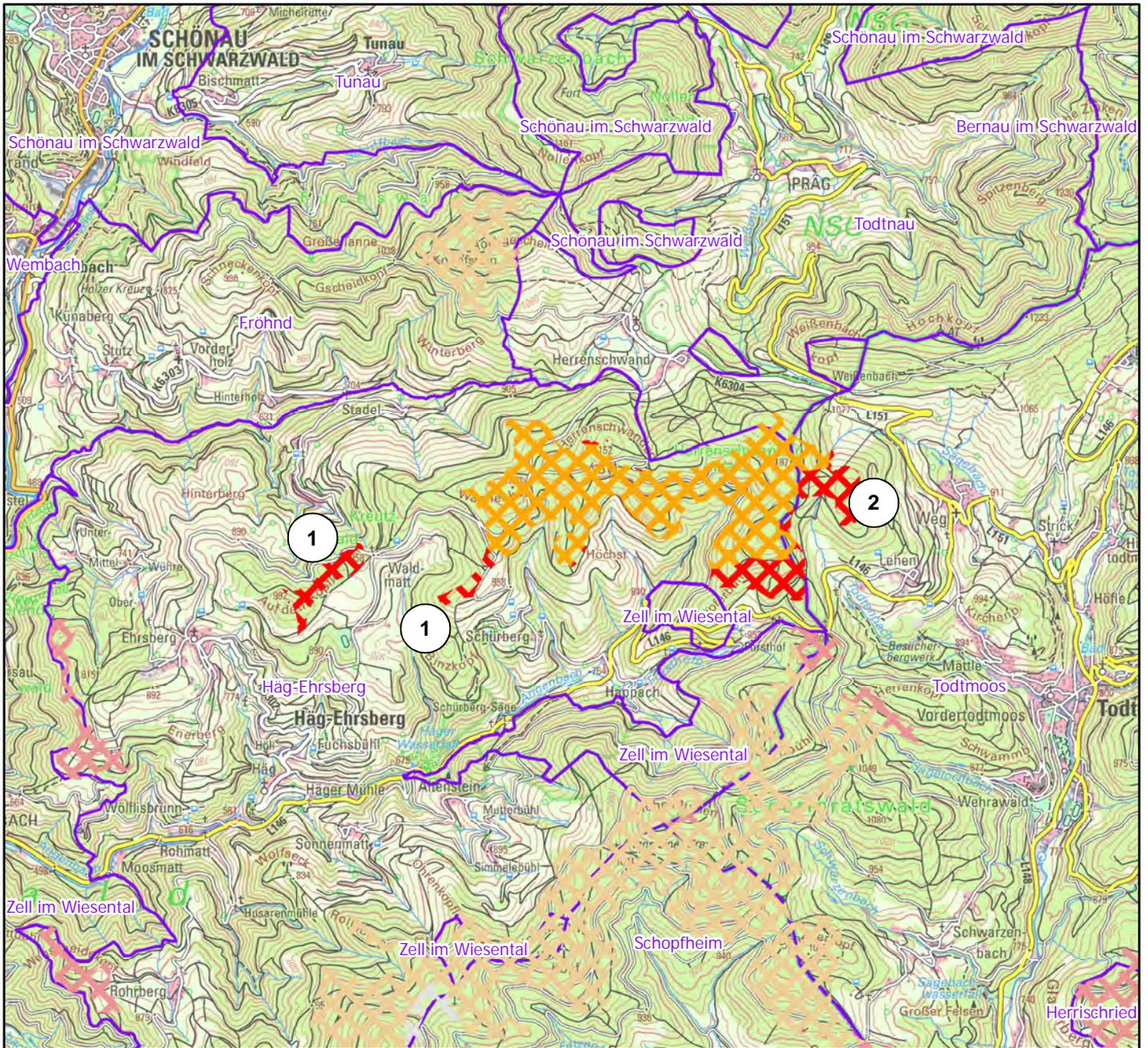


✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 18 wird zur Minderung der Umfangswirkung auf die angrenzenden Ortslagen zurückgestellt. Die Zurückstellung ist Ergebnis einer Gesamtbetrachtung der Ortslagen mit den umliegenden VRG WIND (VRG WIND 14, 15, 18, 19, 20) zu denen VRG WIND 18 in zentraler Lage liegt.

Hinweis:

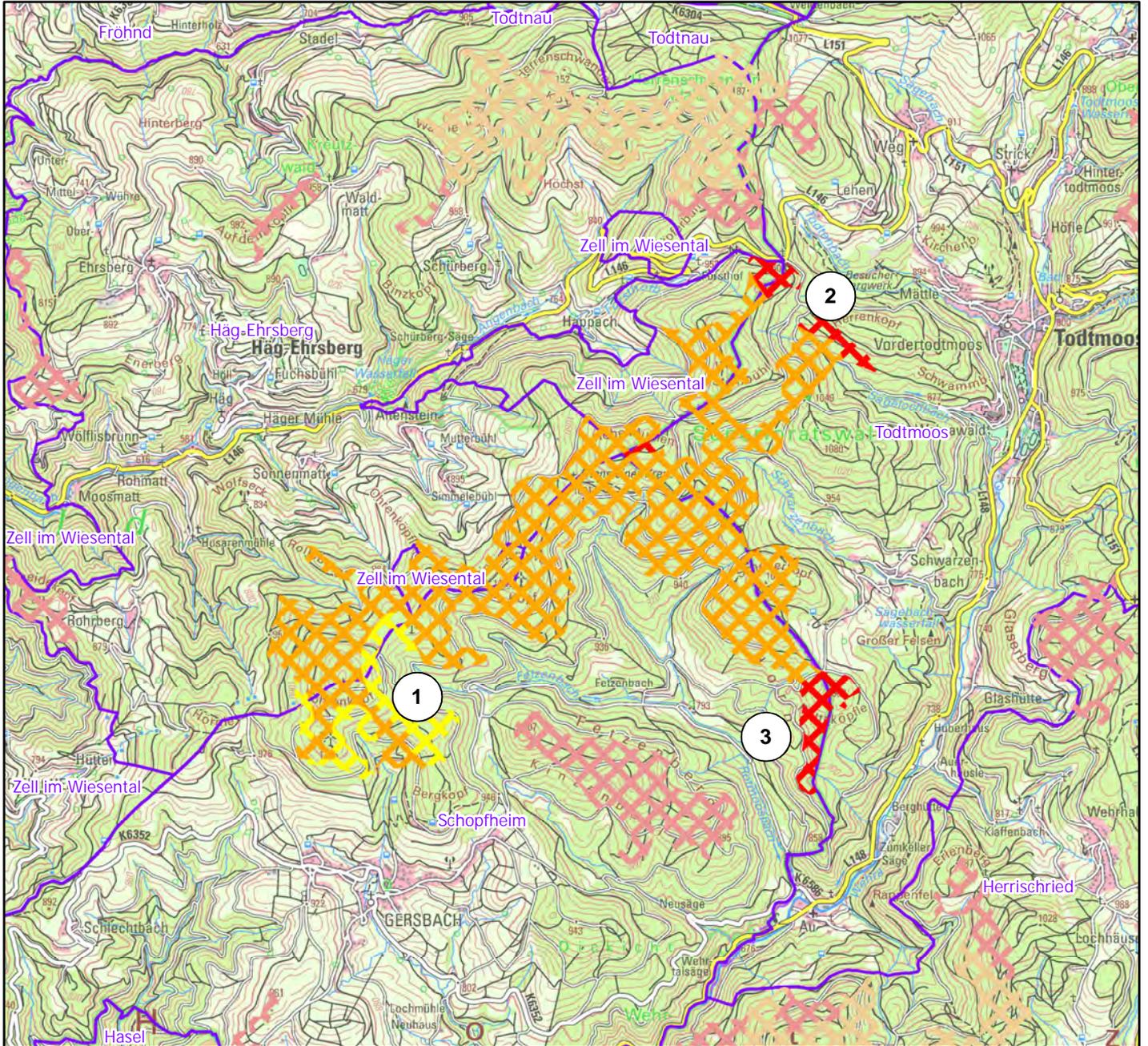
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Die zurückgestellten Teilbereiche von VRG 19 dienen insbesondere der Minderung von Umfassungswirkungen zu Ortslagen. Im Teilbereich (1) wird damit auch die Inanspruchnahme alter Waldbestände gemindert. Die Zurückstellungen im Teilbereich (2) ergeben sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II).

Hinweis:
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

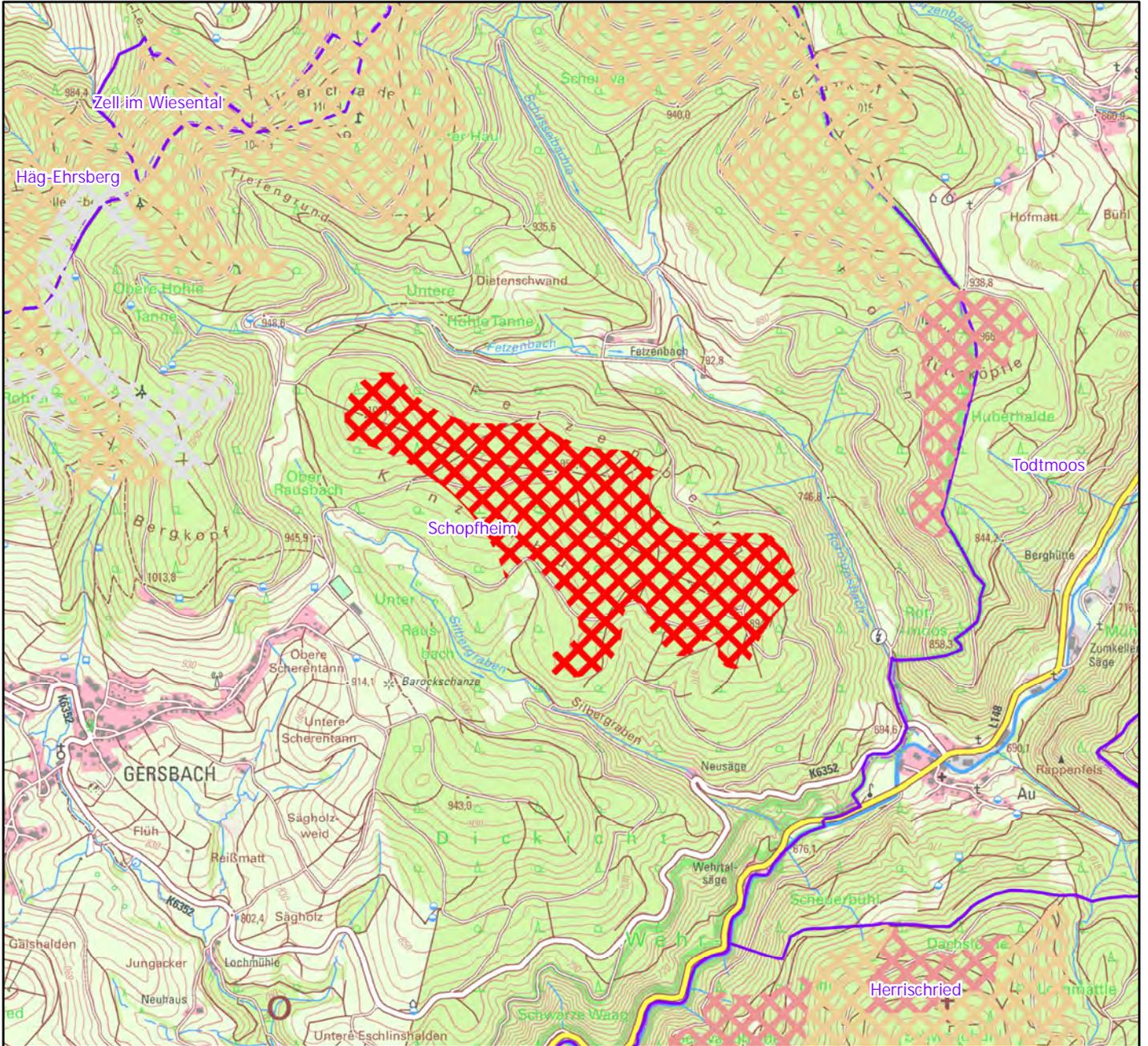


▨ VRG Unverändert
 ▨ VRG Erweiterung
 ▨ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

In Teilbereich (1) wird die Gebietsgrenze des Windenergiegebiets im Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Zurückstellung im Teilbereich (2) ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einer zugemeldeten Siedlungsnutzung (Klinik) und einem zugemeldeten Bebauungsplan. Der exponierte Teilbereich (3) wird zur Minderung der Umfangswirkung der VRG WIND auf den OT Au zurückgestellt.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

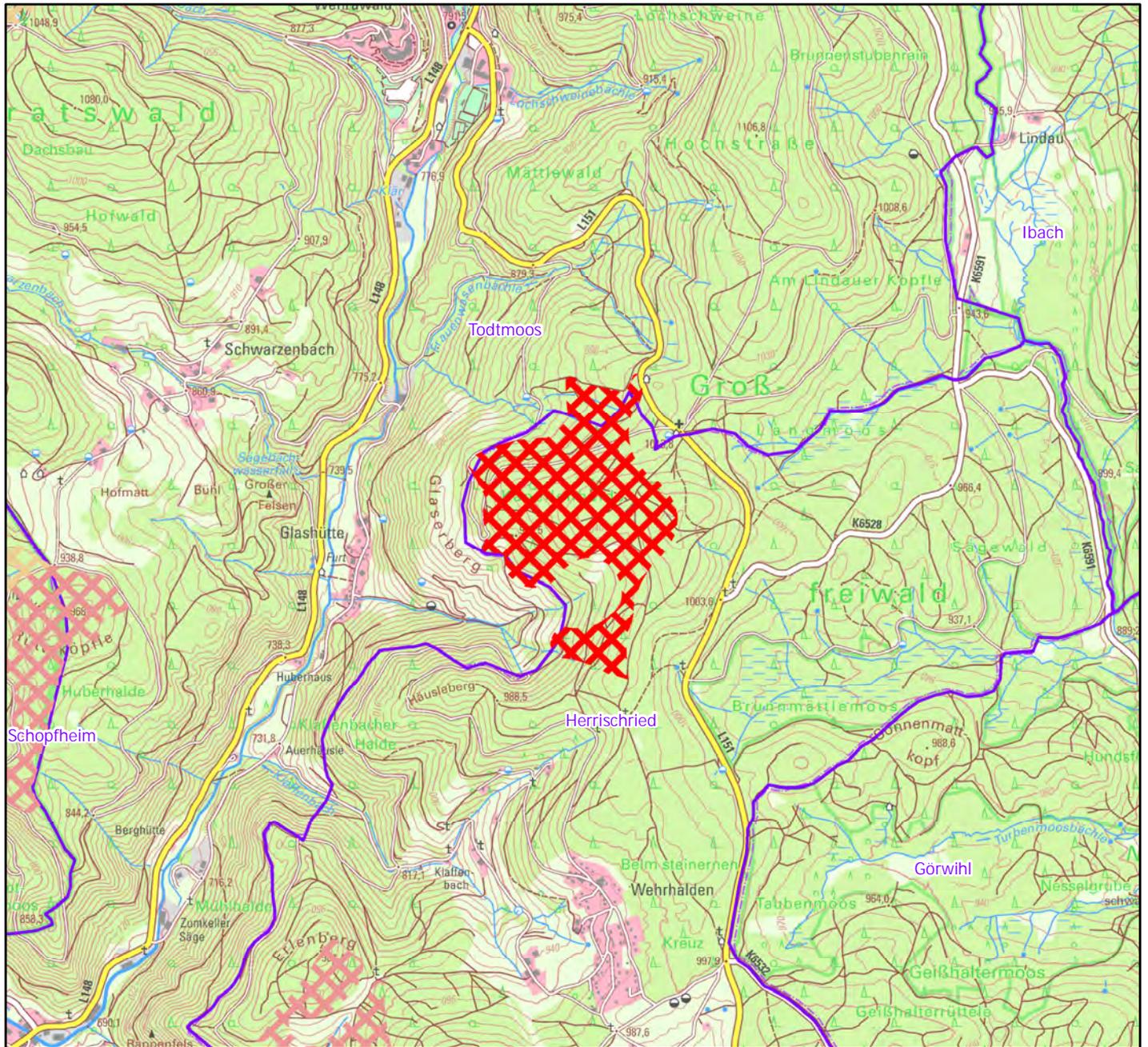


✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 21 wird zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung der OT Gersbach und OT Au.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

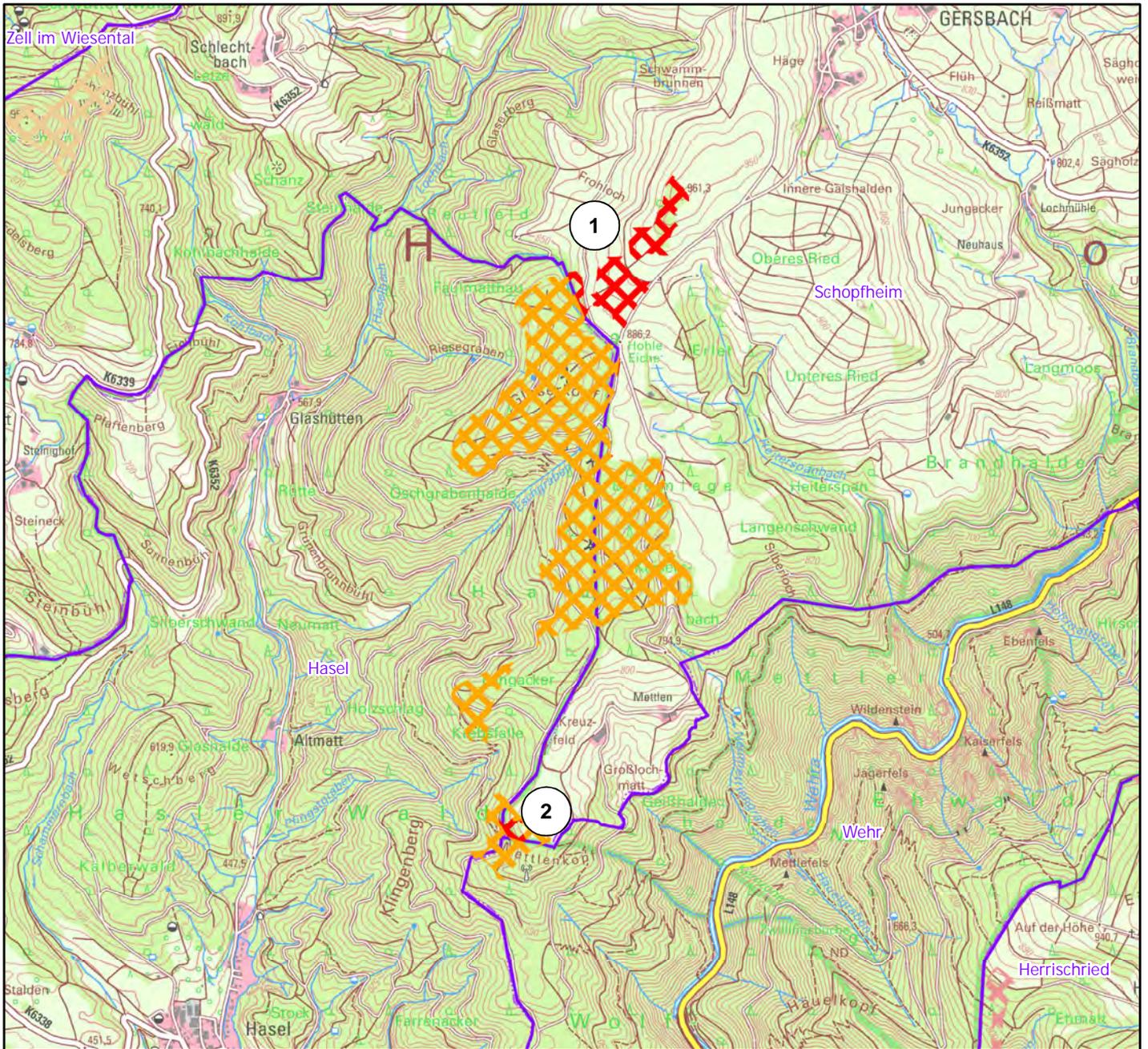


✂ VRG Unverändert
 ✂ VRG Erweiterung
 ✂ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 22 wird zurückgestellt zur Minderung der Umfangswirkung der VRG WIND in Richtung der Ortsteile von Todmoos. Damit entfällt auch die Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II) sowie die Überschneidung mit einem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.

Hinweis:

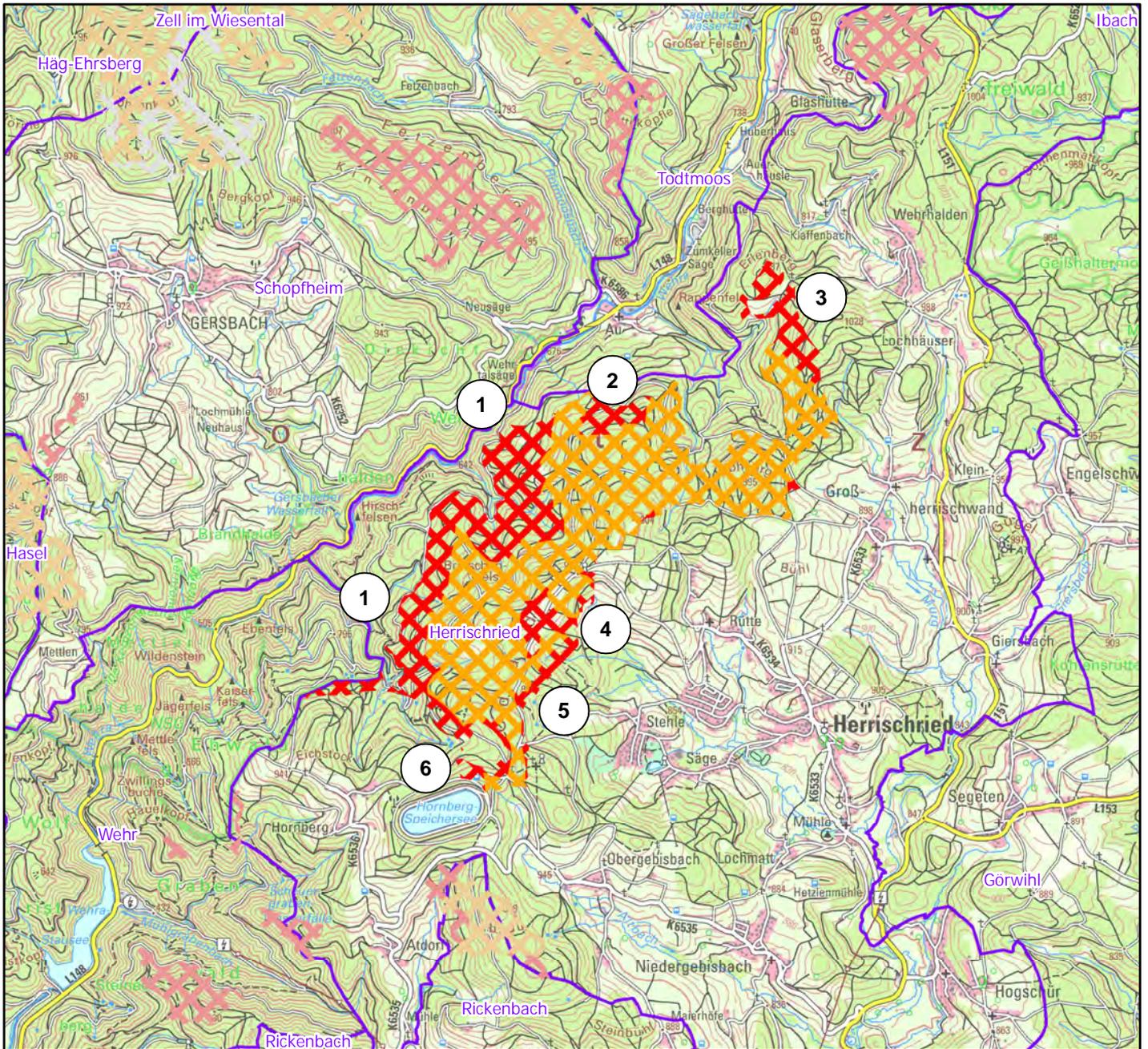
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



Die nördliche Teilfläche (1) wird zurückgestellt, da das dortige FFH-Gebiet Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten enthält. Damit entfallen auch Überschneidungen mit FFH-Mähwiesen und weiteren hinsichtlich des Artenschutz sensiblen Flächen. Die Rücknahme dieses besonders exponierten Teils von VRG WIND 23 mindert die Umfangswirkung der VRG WIND in Richtung des OT Gersbach. Im Teilbereich (2) wird die Überschneidung mit einem Waldrefugium (> 1ha) zurückgestellt.

Hinweis:

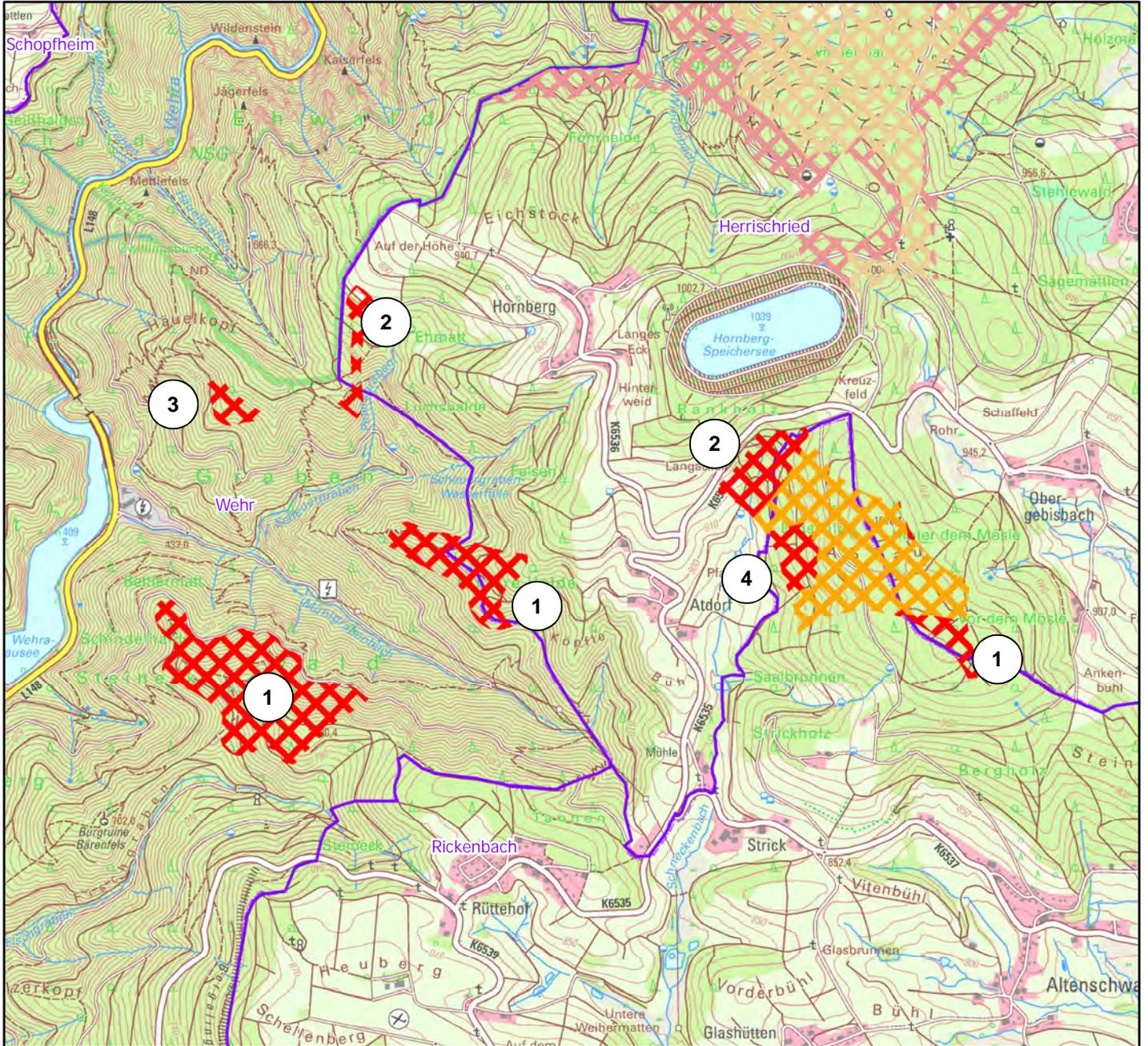
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



VRG WIND 24 bleibt im Kern bestehen. Bei den auf westlicher Seite liegenden Flächen (1) handelt es sich um Flächen nach PS 4.7.2 (2) Z, die aufgrund nicht hinreichender Klärung auf Projektebene aus der Planung zurückgestellt sind. Damit entfallen die dortigen Konfliktlagen (u.a. Vorsorgeabstand Vogelschutzgebiet, Lebensstätten windkraftsensibler Fledermäuse, wertvolle Wälder, Biotope). Die zurückgestellte Teilfläche (2) ergibt sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II). Die Teilfläche (3) wird zurückgestellt zur Minderung der Umfangswirkung der VRG WIND in Richtung des OT Au. Damit entfällt auch die Überschneidung mit Vorsorgeabständen zu einem zugemeldeten Bebauungsplan. In der Teilfläche (4) werden Überschneidungen mit FFH-Mähwiesen (> 1ha) zurückgenommen. Angrenzend ergibt sich im Bereich (5) die Rücknahme aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan. Die zurückgestellte Teilfläche (6) ergibt sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II).

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

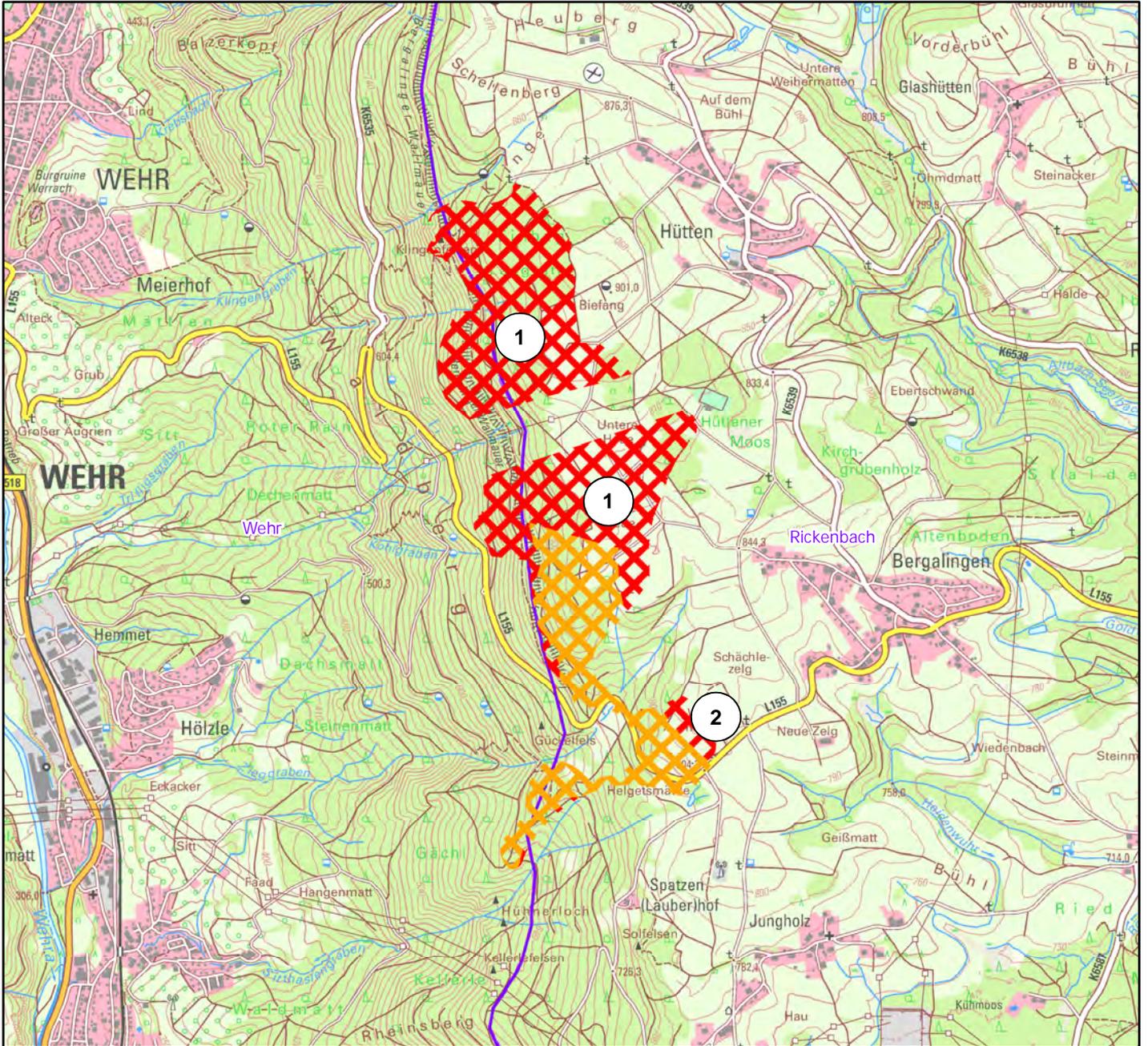


XXXX VRG Unverändert
 XXXX VRG Erweiterung
 XXXX VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Die Teilflächen (1) sind aufgrund der Abstände zur Platzrunde des nahegelegenen Sonderlandeplatzes zurückgestellt. Die Zurückstellung der Teilflächen (2) ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan. Teilfläche (3) bildet aufgrund der anderen Rückstellungen mit dem VRG WIND 25 keinen Verbund mehr und wird zurückgestellt. Die zurückgestellte Teilfläche (4) ergibt sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II).

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

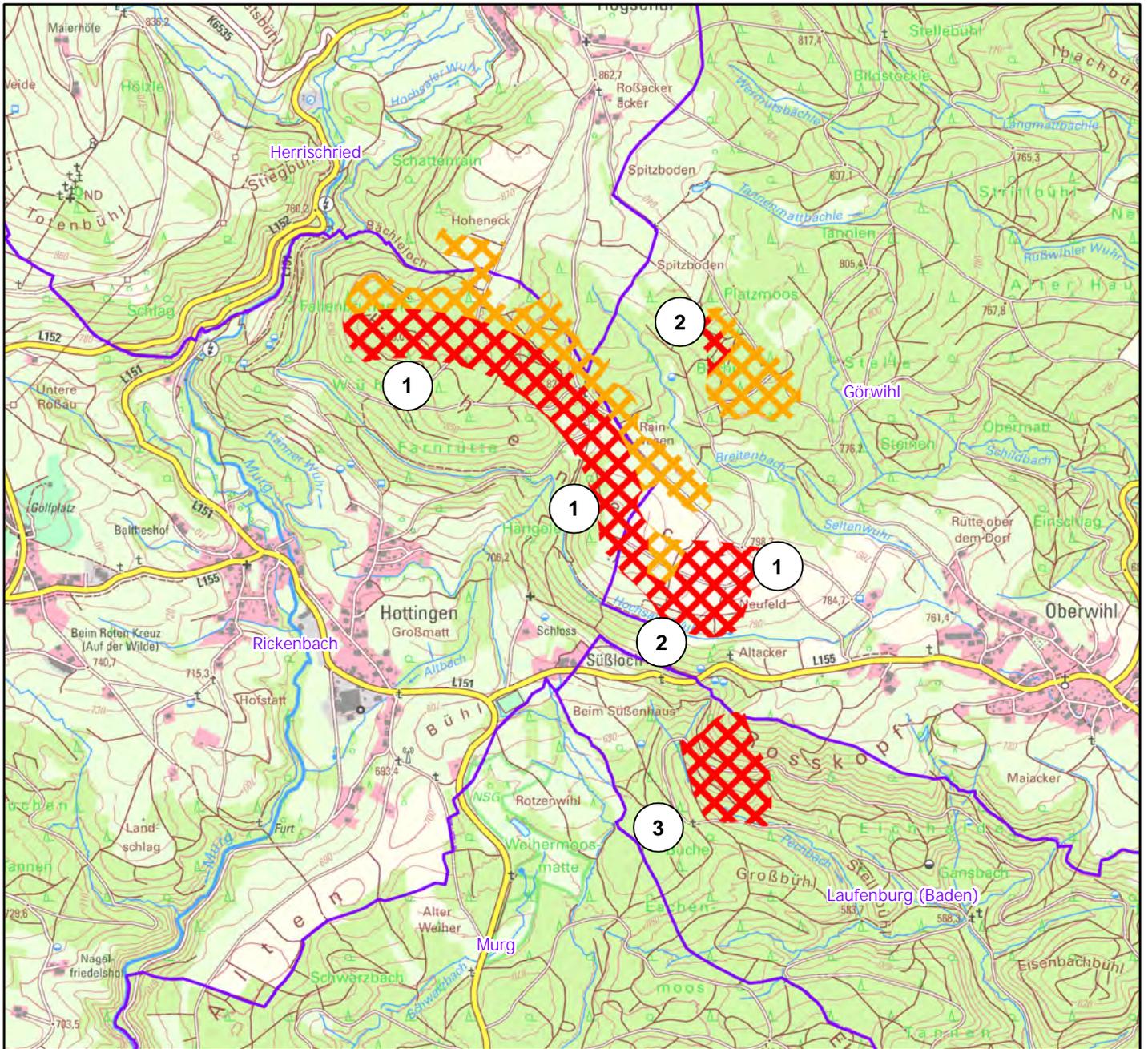


XXXX VRG Unverändert
 XXXX VRG Erweiterung
 XXXX VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Die Teilflächen (1) sind aufgrund der Abstände zur Platzrunde des nahegelegenen Sonderlandeplatzes zurückgestellt. Damit wird auch die Inanspruchnahme wertvoller Waldbereiche gemindert. Die Zurückstellung der Teilflächen (2) ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

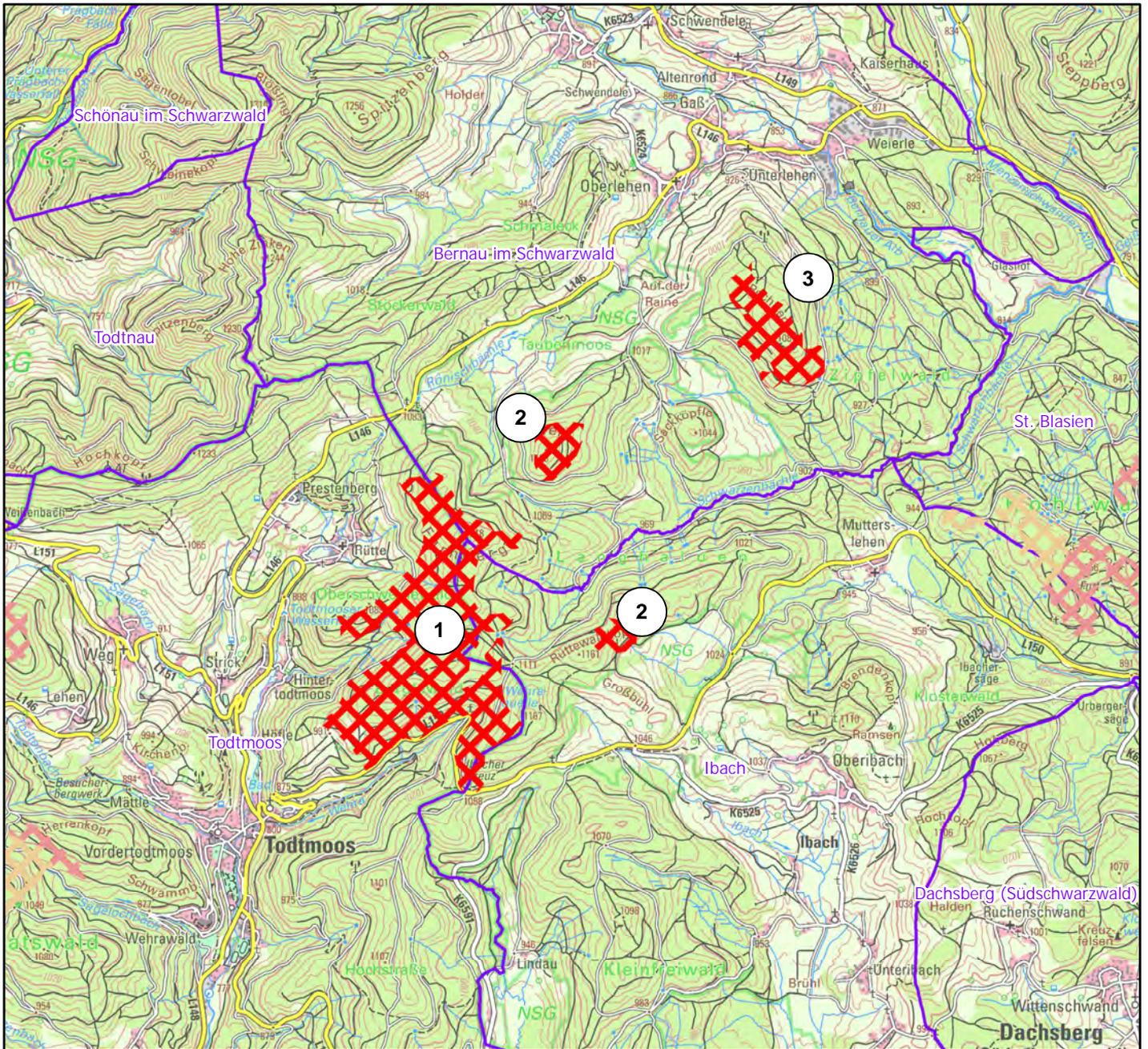


XXXX VRG Unverändert
 XXXX VRG Erweiterung
 XXXX VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Die Zurückstellung in den Bereichen (1) ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan. Die zurückgestellten Teilflächen (2) ergeben sich aus der der Rücknahme der Überschneidung mit dortigen Wasserschutzgebieten (Zone II). Die Teilfläche (3) ist eine Fläche nach PS 4.7.2 (2) Z, die aufgrund nicht hinreichender Klärung auf Projektebene aus der Planung zurückgestellt ist.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

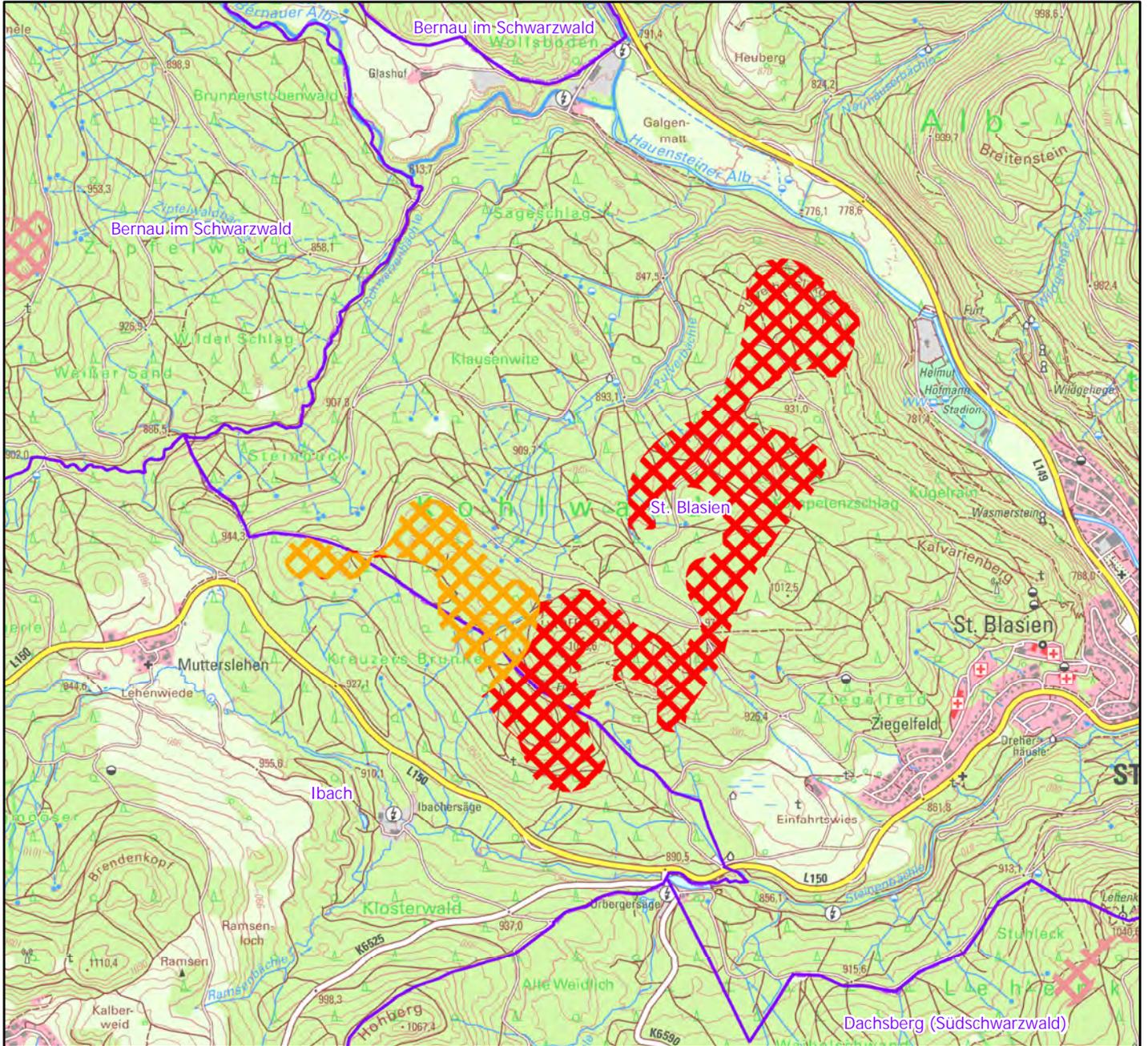


✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 28 ist aus der Planung zurückgestellt. Die Hauptfläche (1) wird zurückgestellt zur Minderung der Umfangswirkung der VRG WIND in Richtung der Ortsteile von Todtmoos. Damit wird auch der nahe gelegene Waldkindergarten nicht mehr tangiert und Ausgleichsflächen für das Auerhuhn zurückgestellt sowie die Betroffenheit wertvoller Waldbestände gemindert. Die dortigen Wasserschutzgebiete (Zone II) werden nicht mehr tangiert. Die Teilflächen (2) sind Flächen nach PS 4.7.2 (2) Z, die aufgrund nicht hinreichender Klärung auf Projektebene aus der Planung zurückgestellt sind. Teilfläche (3) bildet aufgrund der anderen Rückstellungen mit dem VRG WIND 28 keinen Verbund mehr und wird zurückgestellt.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

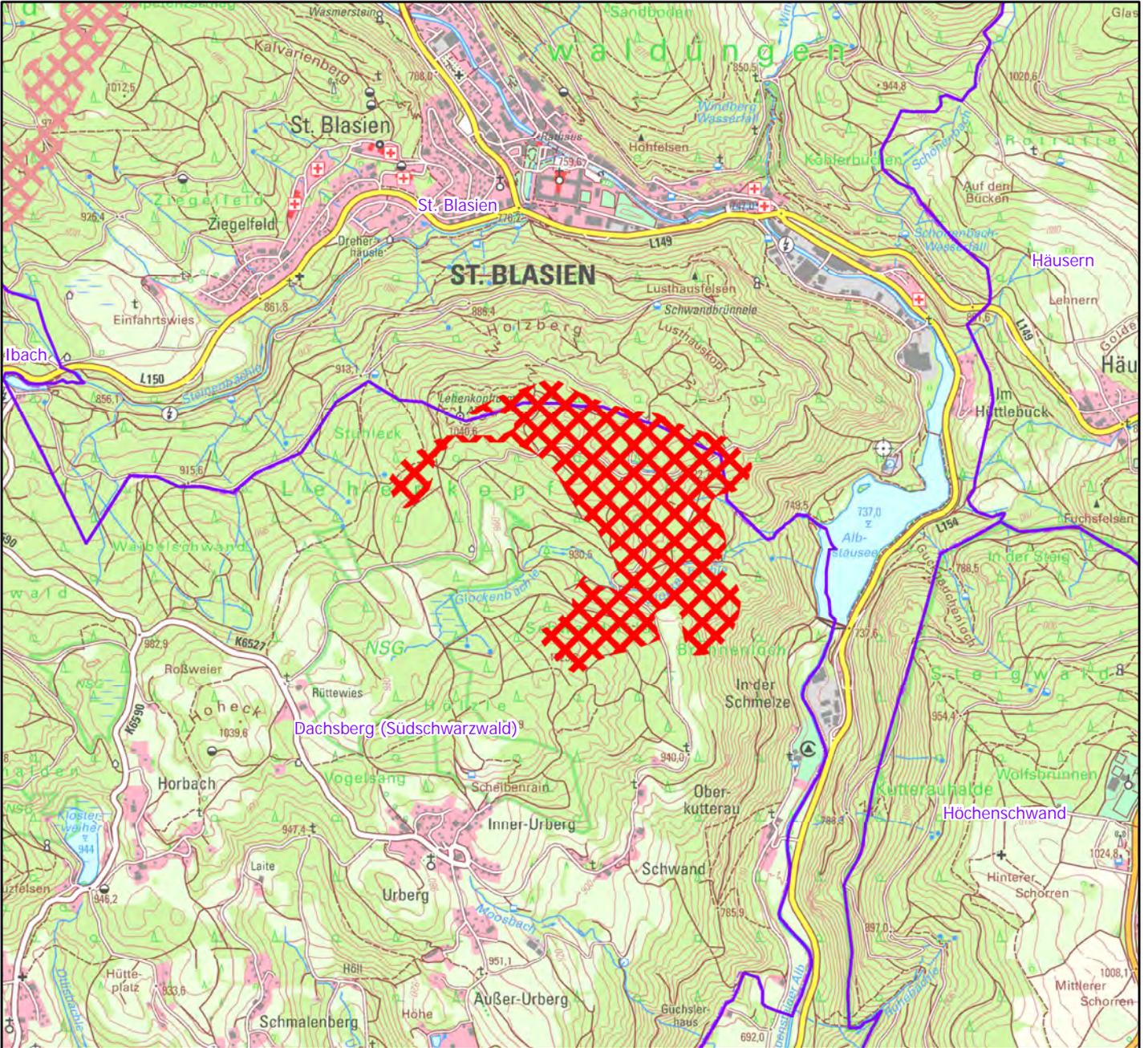


XXXX VRG Unverändert
 XXXX VRG Erweiterung
 XXXX VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Die Richtung St. Blasien exponierten Teile von VRG WIND 29 sind im Wesentlichen aufgrund von Konflikten mit dem Denkmalschutz (Dom St. Blasien) zurückgestellt, die auf Projektebene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gelöst werden können. Damit werden auch die Nutzungskonflikte mit den angrenzenden Kliniknutzungen weiter gemindert.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

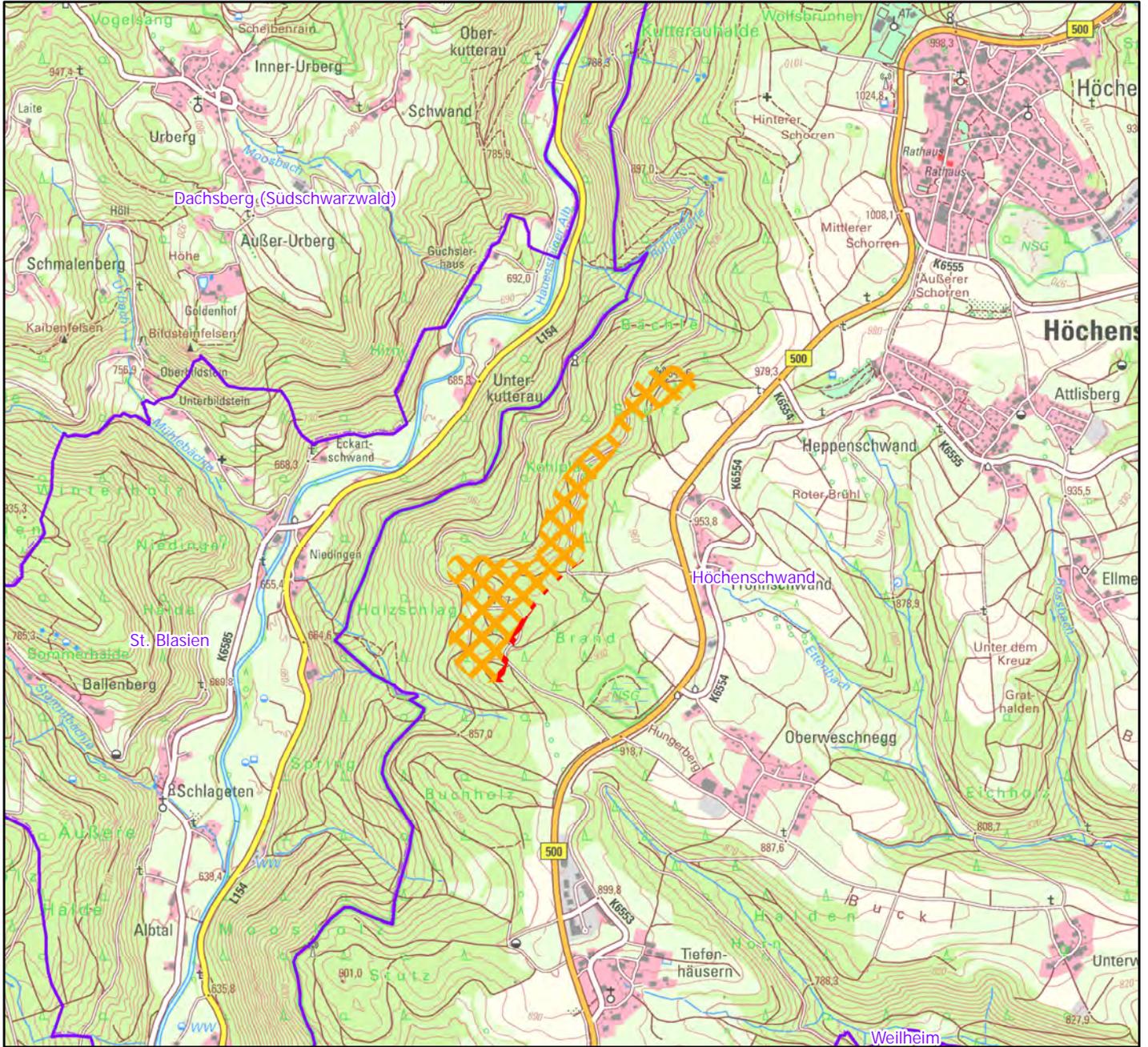


✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Das VRG WIND 30 ist im Wesentlichen aufgrund der Konflikte mit dem Denkmalschutz (Dom St. Blasien) zurückgestellt, die auf Projektebene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gelöst werden können.

Hinweis:

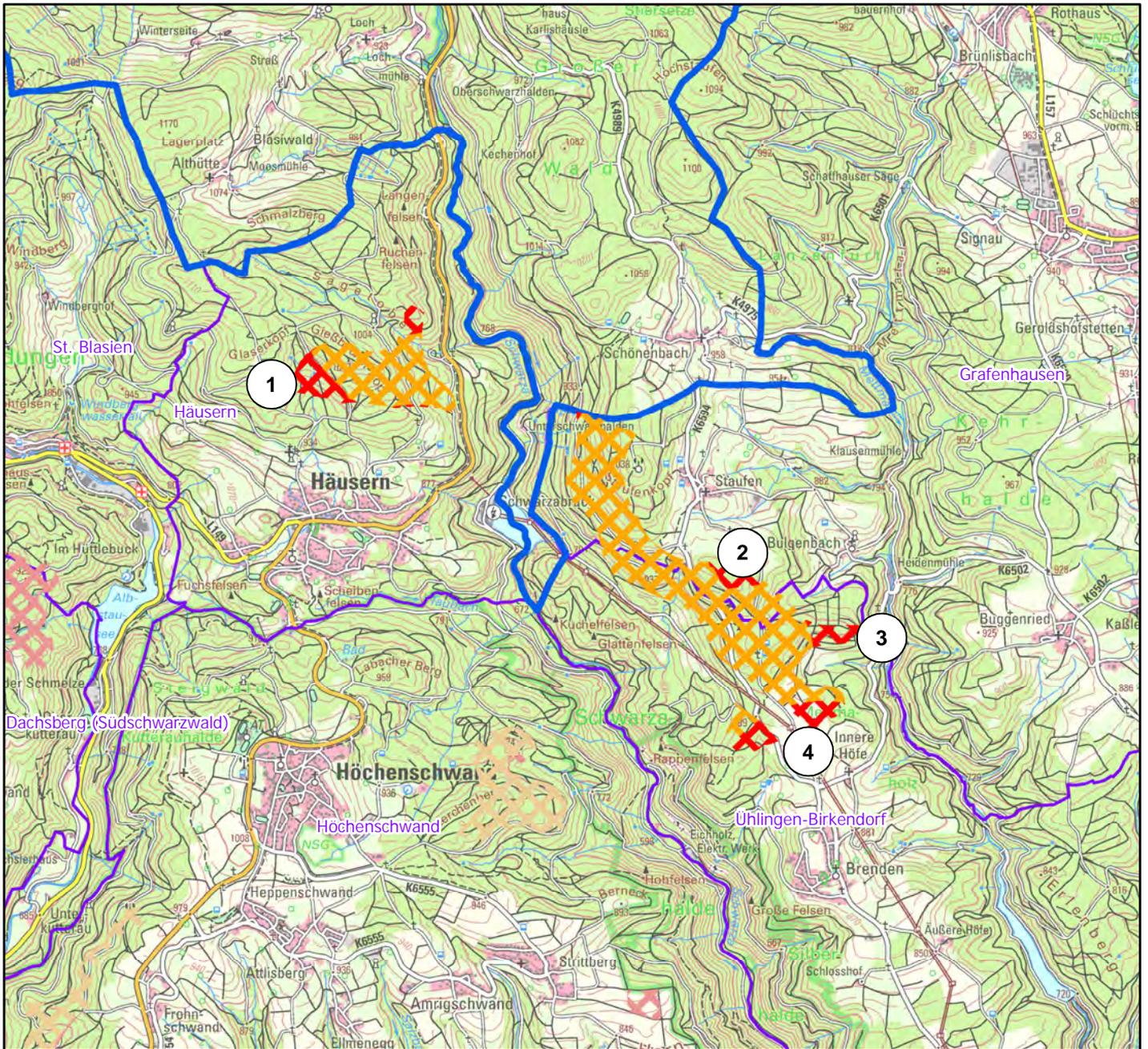
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 31 bleibt nahezu unverändert. Eine kleine randliche Korrektur der Gebietsgrenze ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.

Hinweis:
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

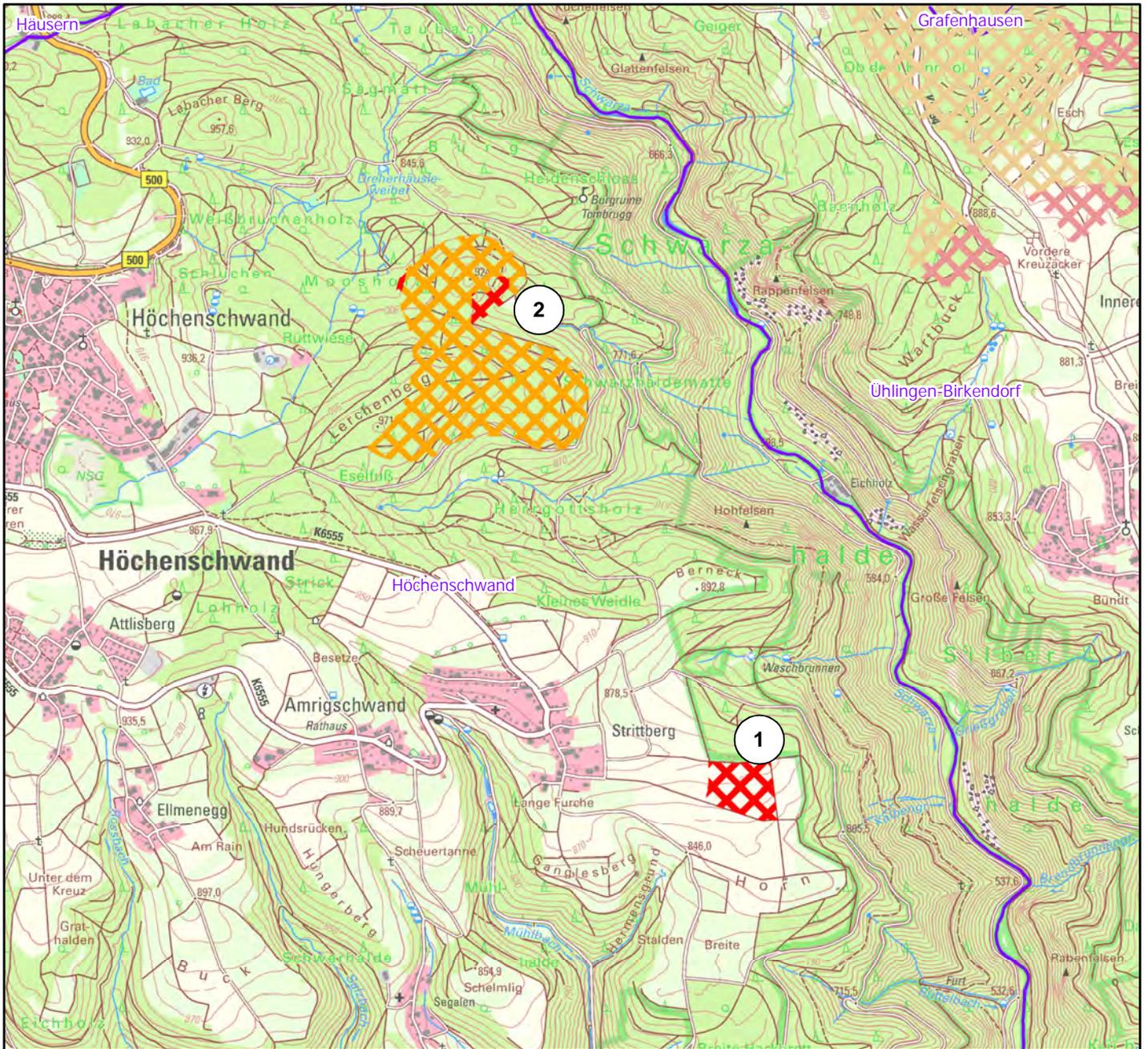


XXXX VRG Unverändert
 XXXX VRG Erweiterung
 XXXX VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Bei der westlichen Teilfläche von VRG WIND 32 handelt es sich um einen bestehenden Windpark. Die Reduzierung im südwestlichen Bereich (1) begründet sich insbesondere aus dem Auerhuhnschutz. Die zurückgestellte Teilfläche (2) ergibt sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dortigen Wasserschutzgebieten (Zone II). Der Bereich (3) wird zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung OT Staufen. Der Bereich (4) ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.

Hinweis:

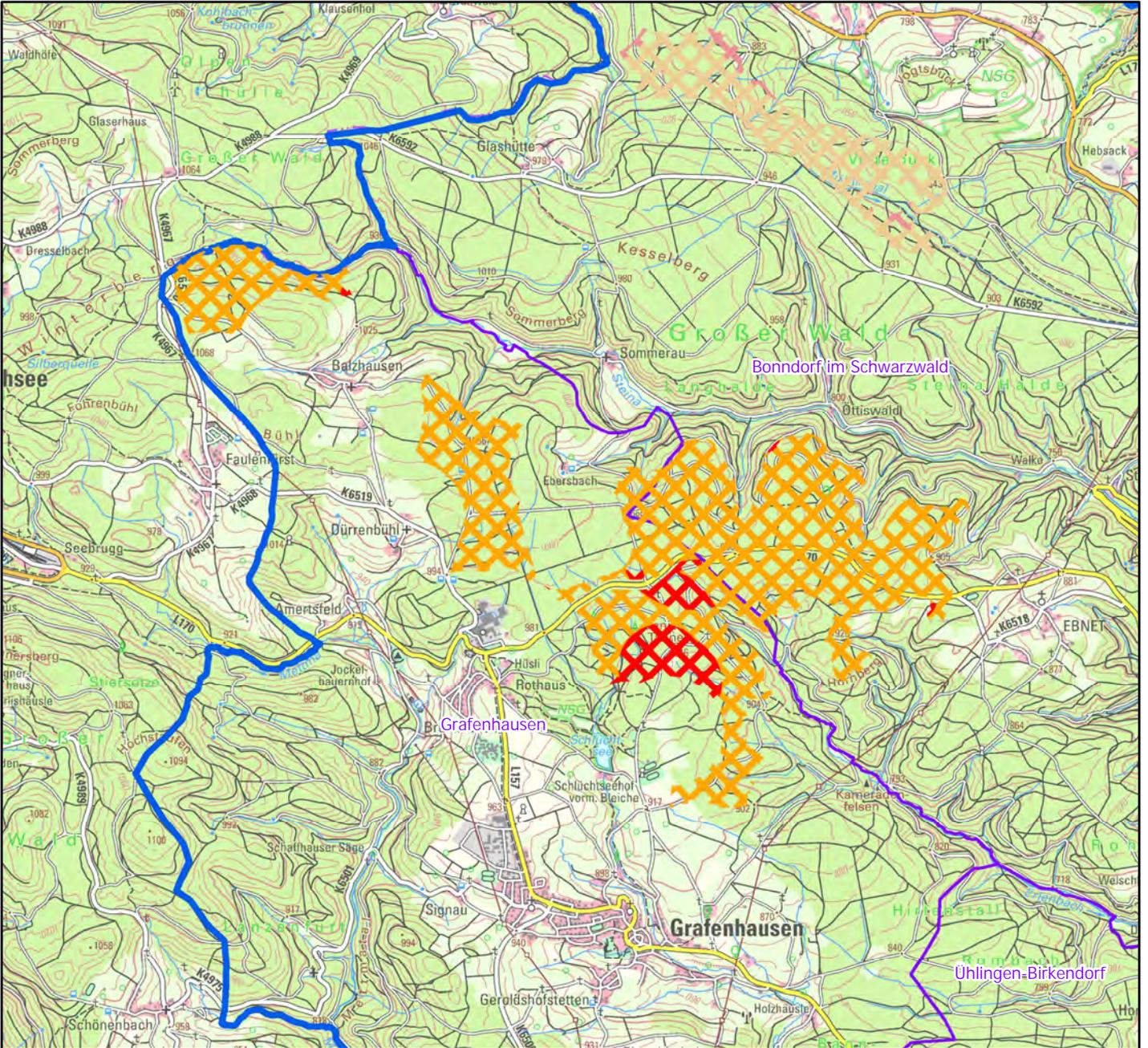
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



Die abgesetzte südliche Teilfläche (1) wird zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND. In Teilfläche (2) wird die Überschneidung mit einem Waldrefugium (>1 ha) zurückgestellt.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

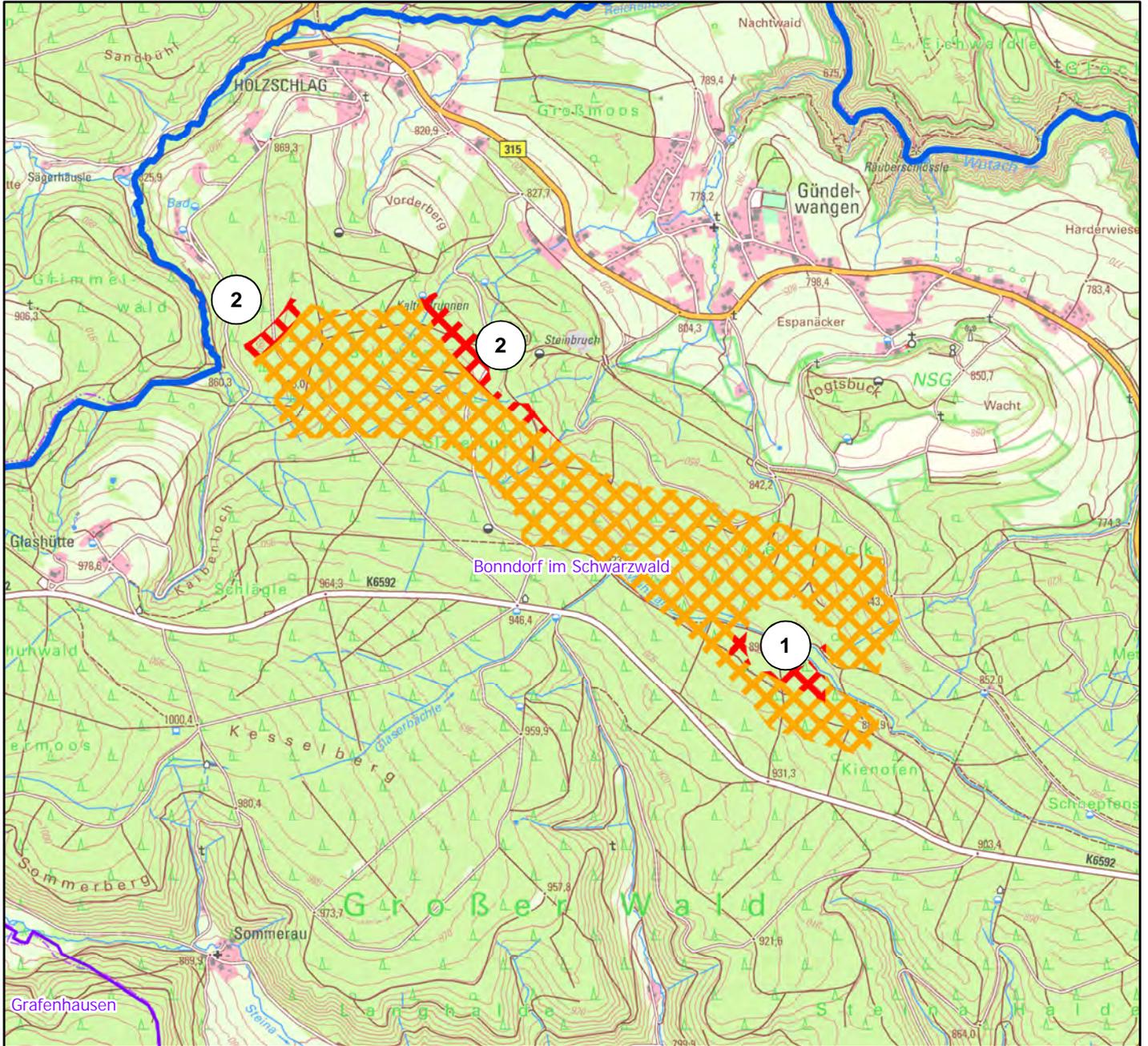


✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Bei den in VRG WIND 34 zurückgestellten Flächen handelt es sich um Flächen nach PS 4.7.2 (2) Z, die inzwischen nicht mehr Teil des Planungsverfahrens sind. Das VRG WIND wird dort auf den aktuellen Planungsstand angepasst.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

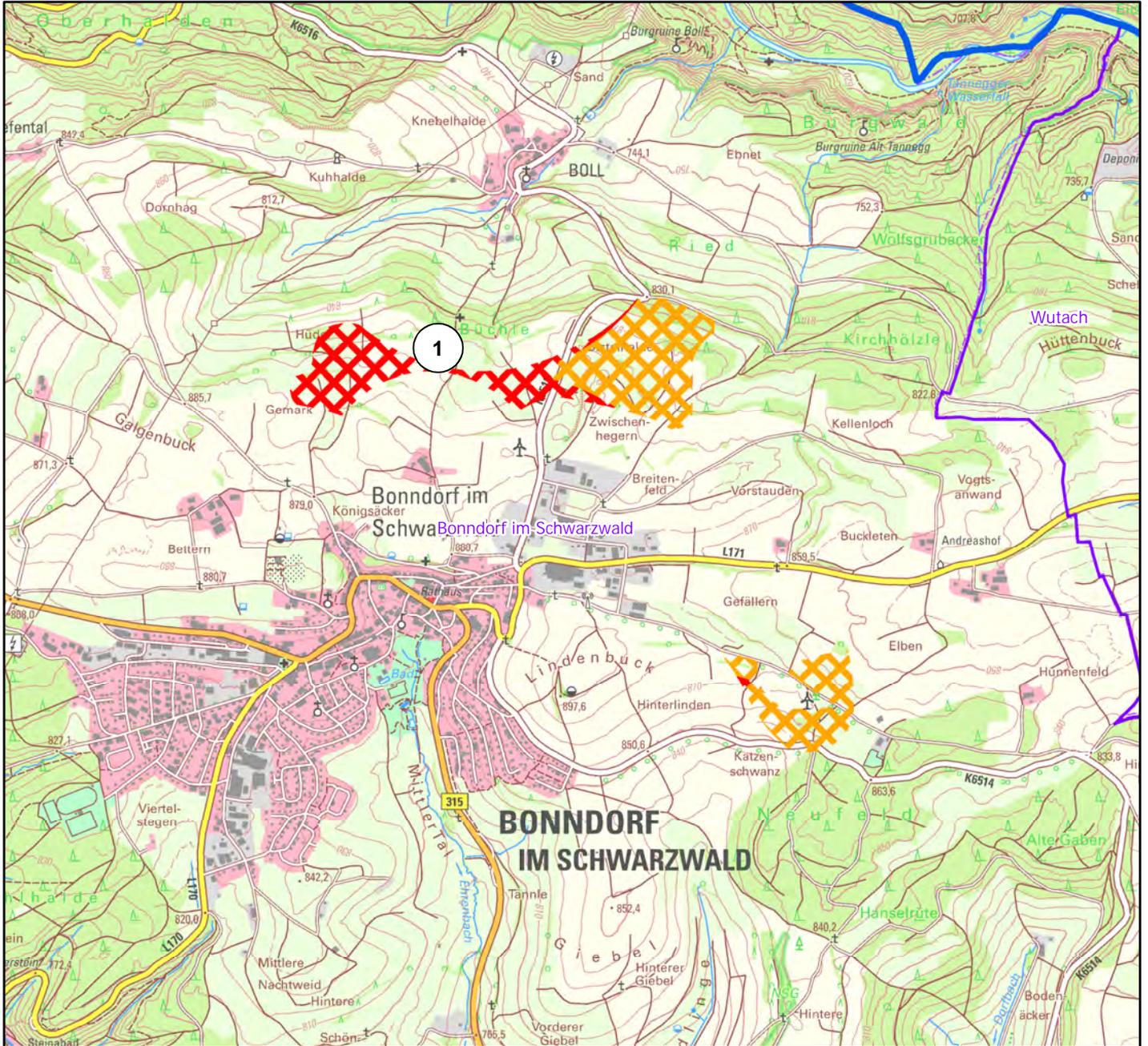


XXXX VRG Unverändert
 XXXX VRG Erweiterung
 XXXX VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 35 bleibt im Wesentlichen unverändert. Die zurückgestellten Teilflächen (1) ergeben sich aus der Rücknahme der Überschneidung des dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II). In den Bereichen (2) ergeben sich die Zurückstellungen aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

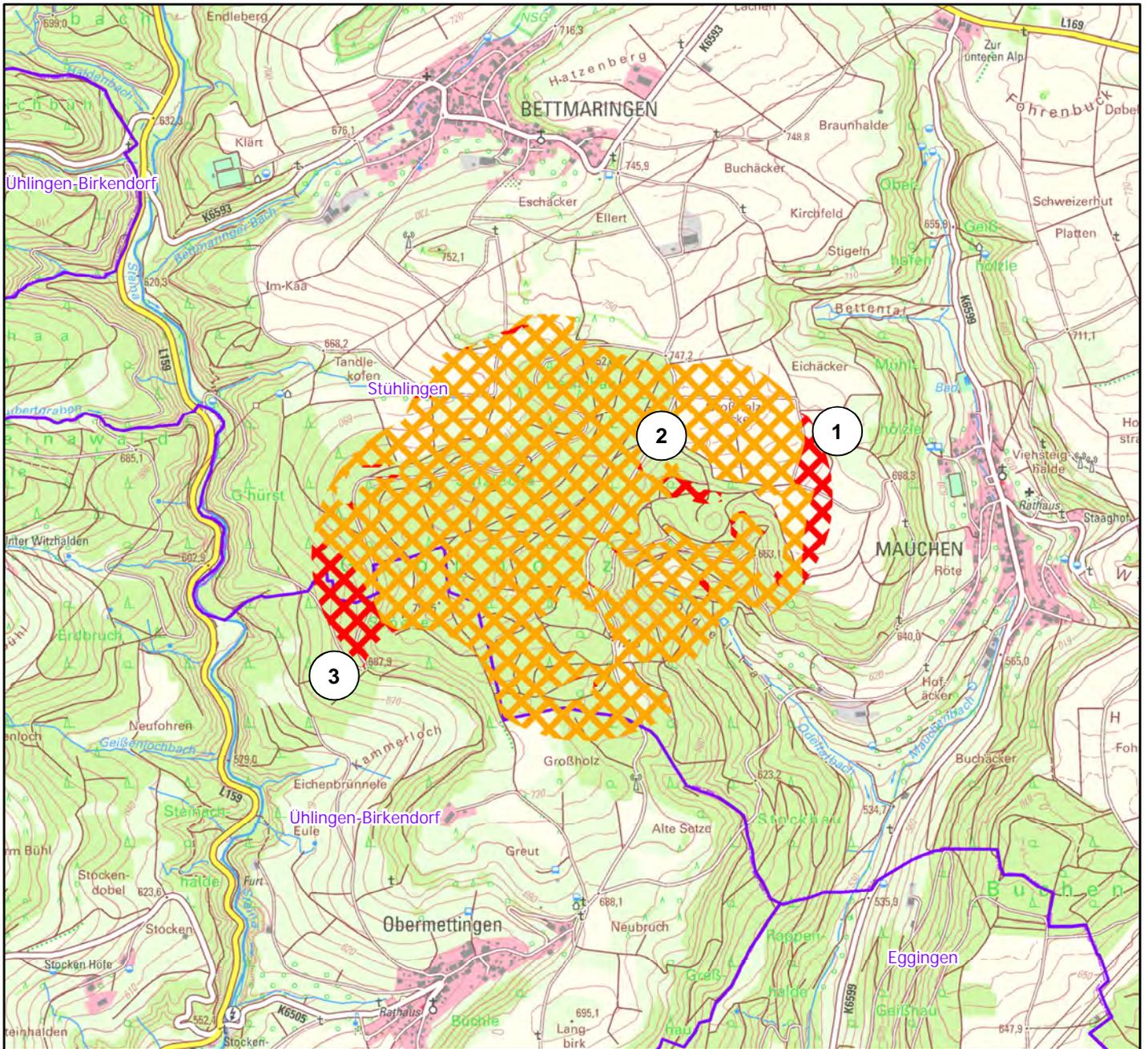


▨ VRG Unverändert
 ▨ VRG Erweiterung
 ▨ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Bei VRG WIND 36 handelt es sich um einen bestehenden Windpark. Die Rücknahme der diesen ergänzenden Fläche (1) dient zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

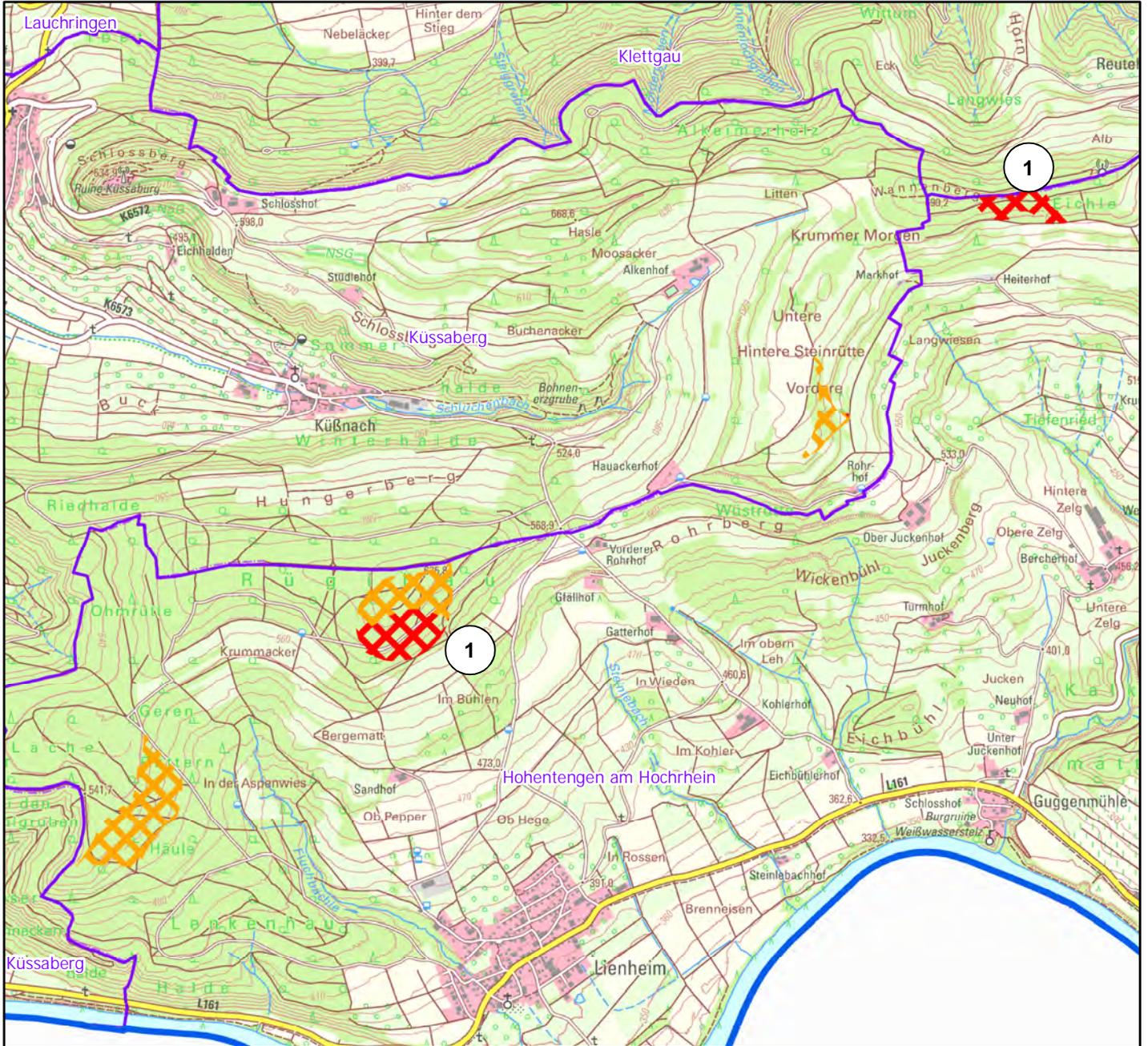


✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Die zurückgestellte Teilfläche (1) ergibt sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II) sowie dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan. Im Bereich (2) werden Überschneidungen mit Biotopen (> 1ha) bereinigt. Mit der Zurückstellung im Bereich (3) wird das angrenzende FFH-Gebiet nicht mehr tangiert und es werden Habitatstrukturen windkraftsensibler Fledermäuse im 200 m Puffer zum FFH-Gebiet geschont.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

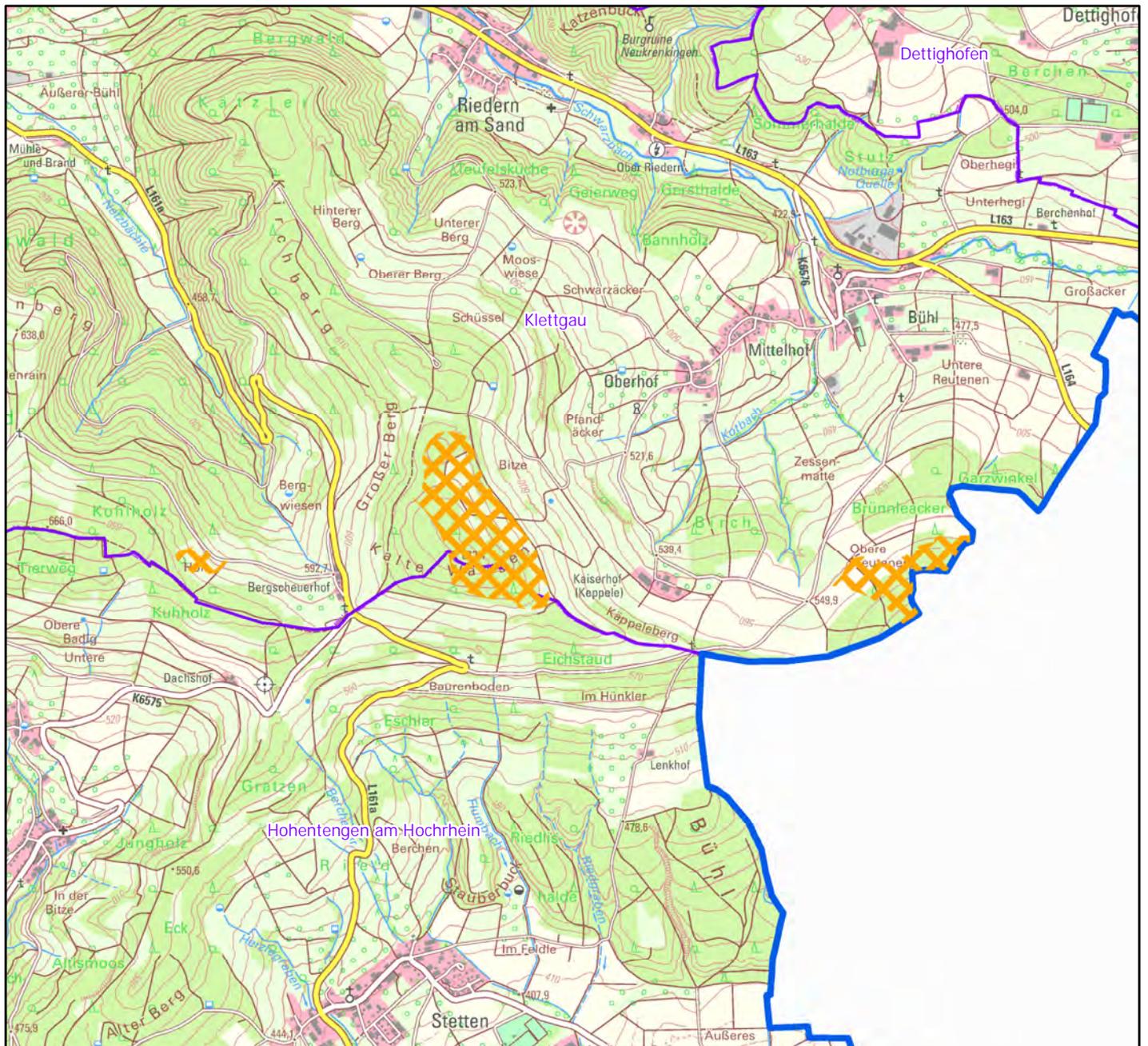


XXXX VRG Unverändert
 XXXX VRG Erweiterung
 XXXX VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Mit der Zurückstellung im Bereich (1) wird das angrenzende FFH-Gebiet nicht mehr tangiert und es werden Habitatstrukturen windkraftsensibler Fledermäuse im 200 m Puffer zum FFH-Gebiet geschont.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

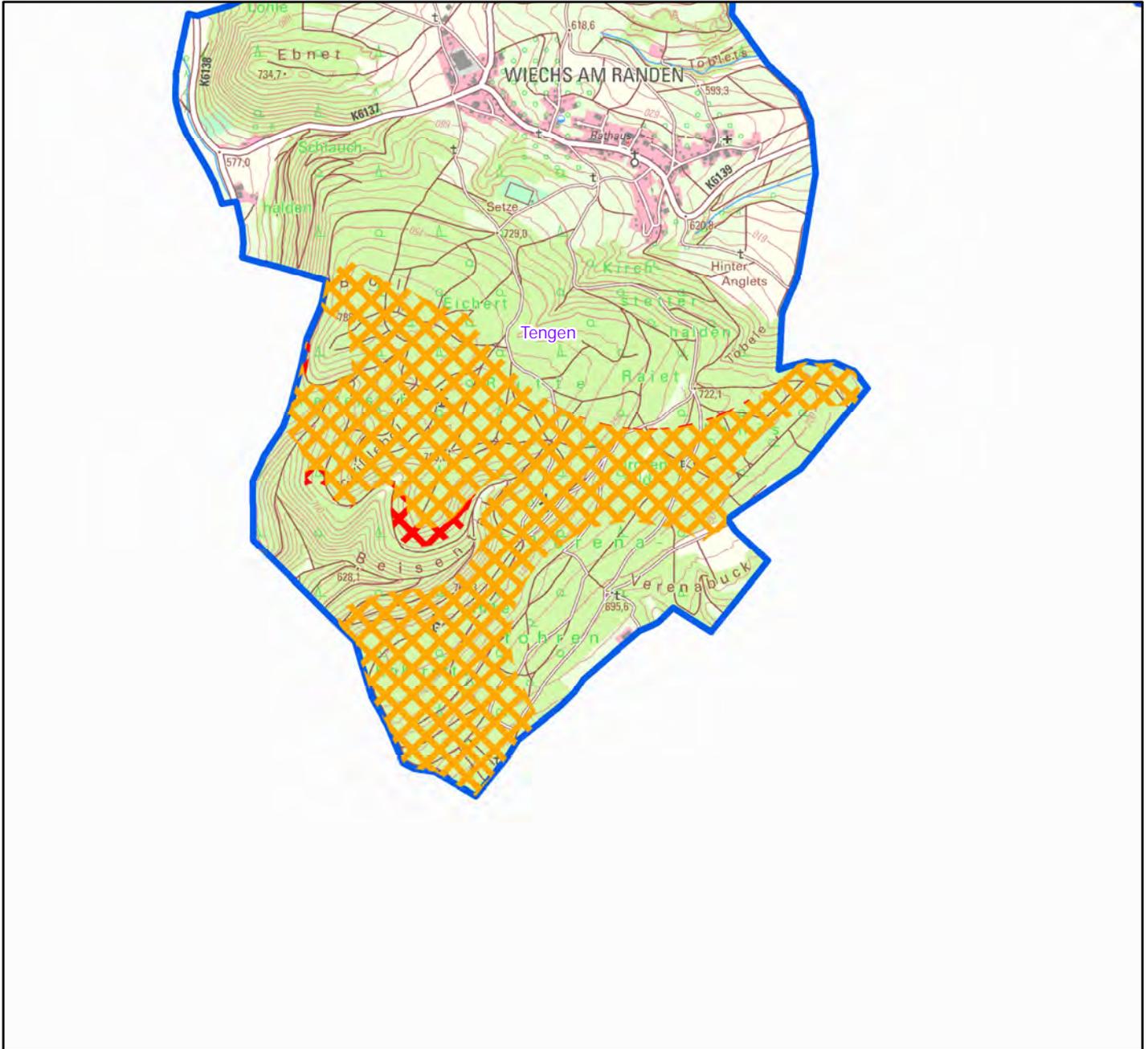


VRG Unverändert
 VRG Erweiterung
 VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 39 bleibt unverändert.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamt abwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

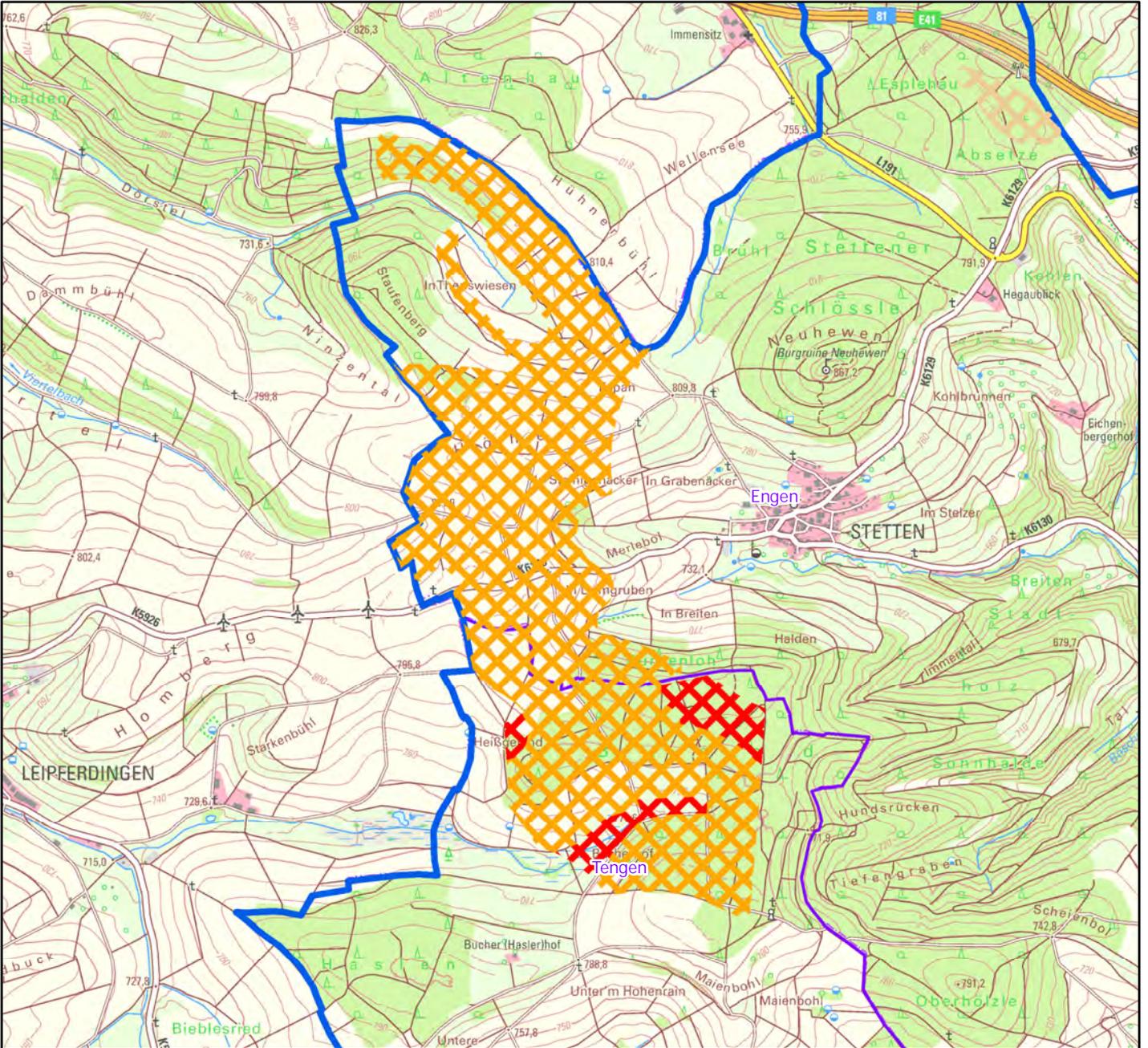


✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Die randlichen Zurückstellungen bei VRG WIND 40 bereinigen Überschneidungen mit Waldbiotopen (> 1ha).

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamt abwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

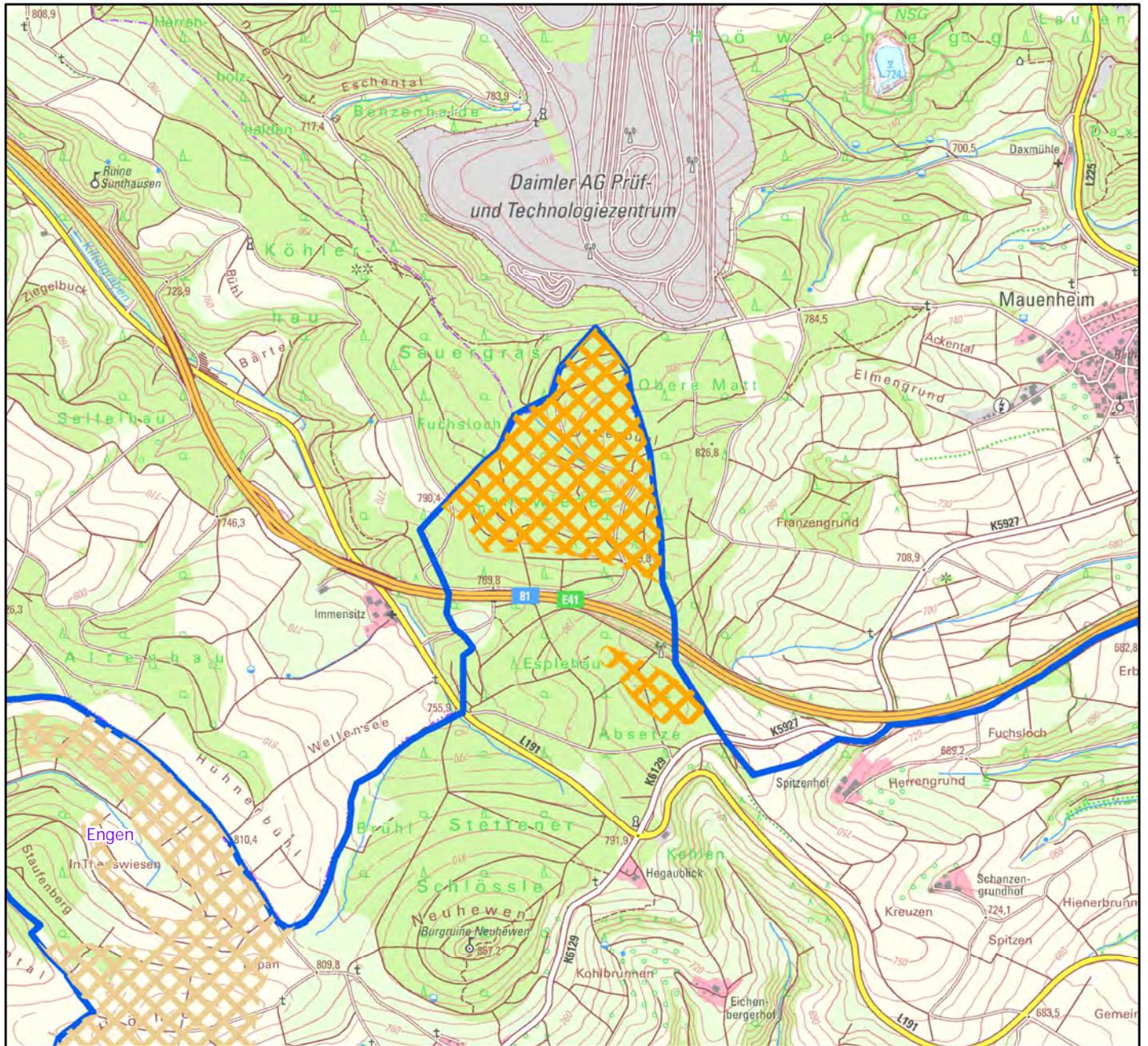


VRG Unverändert
 VRG Erweiterung
 VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Der südliche Teil von VRG WIND 41 ist eine Fläche nach PS 4.7.2 (2) Z. Die Zurückstellungen dort ergeben sich aus der Anpassung des VRG WIND auf den aktuellen Projektstand.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamt abwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

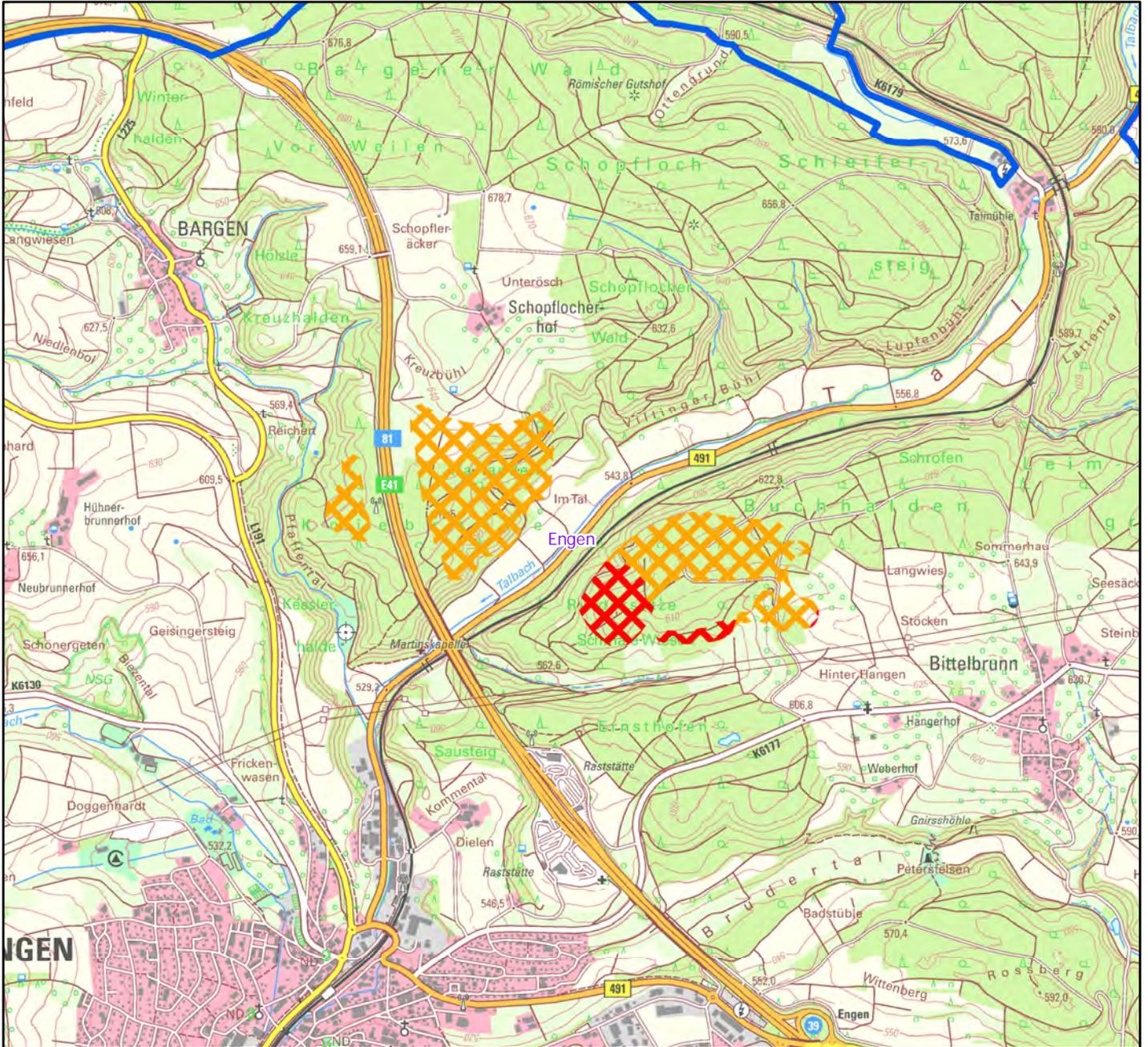


▨ VRG Unverändert
 ▨ VRG Erweiterung
 ▨ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 42 bleibt unverändert.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

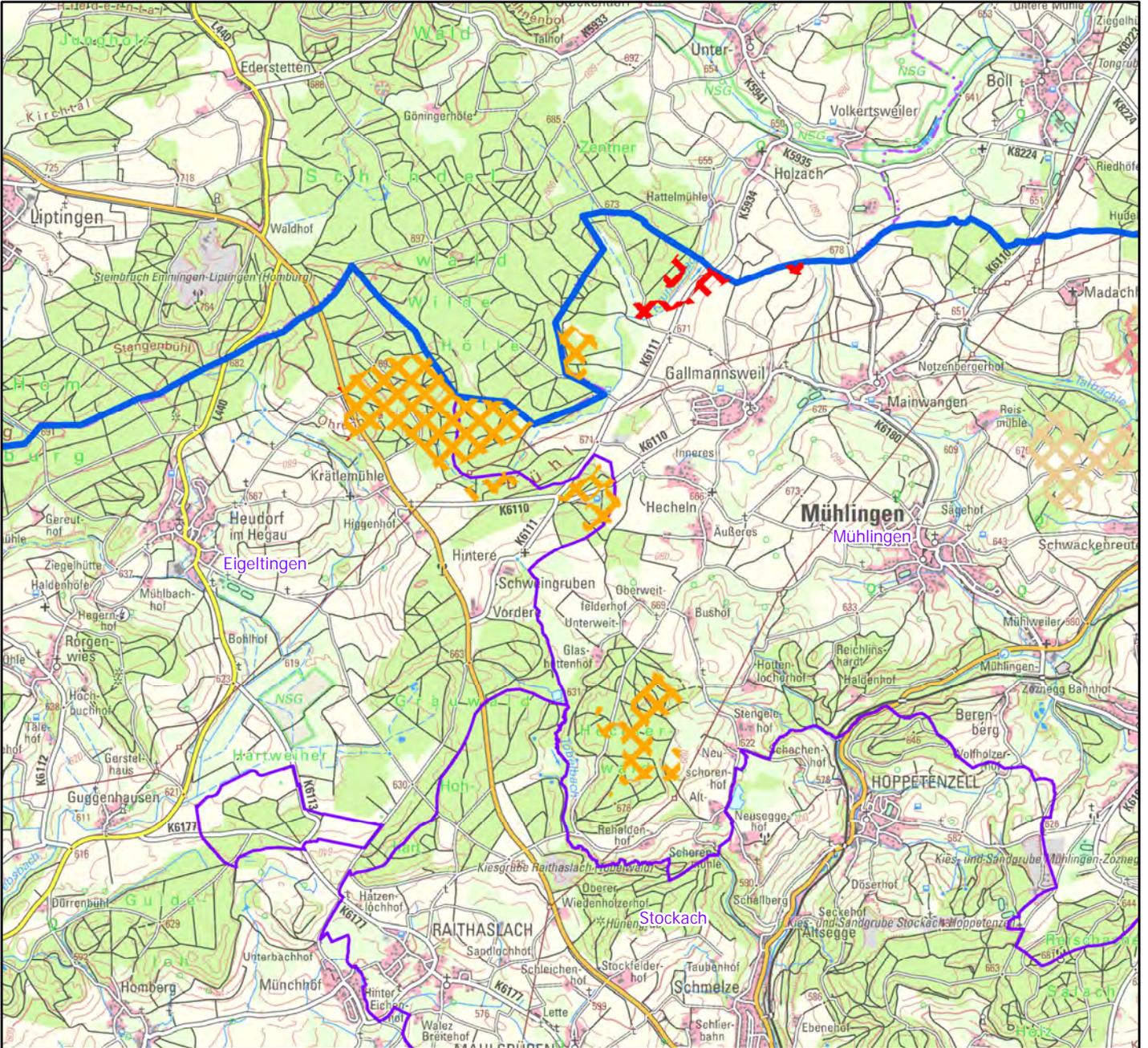


✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Mit der Zurückstellung des Richtung der Ortslage exponierten Teils des VRG WIND 43 werden auch das dortige FFH-Gebiet und ein Waldbiotop (> 1ha) nicht mehr überschritten.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

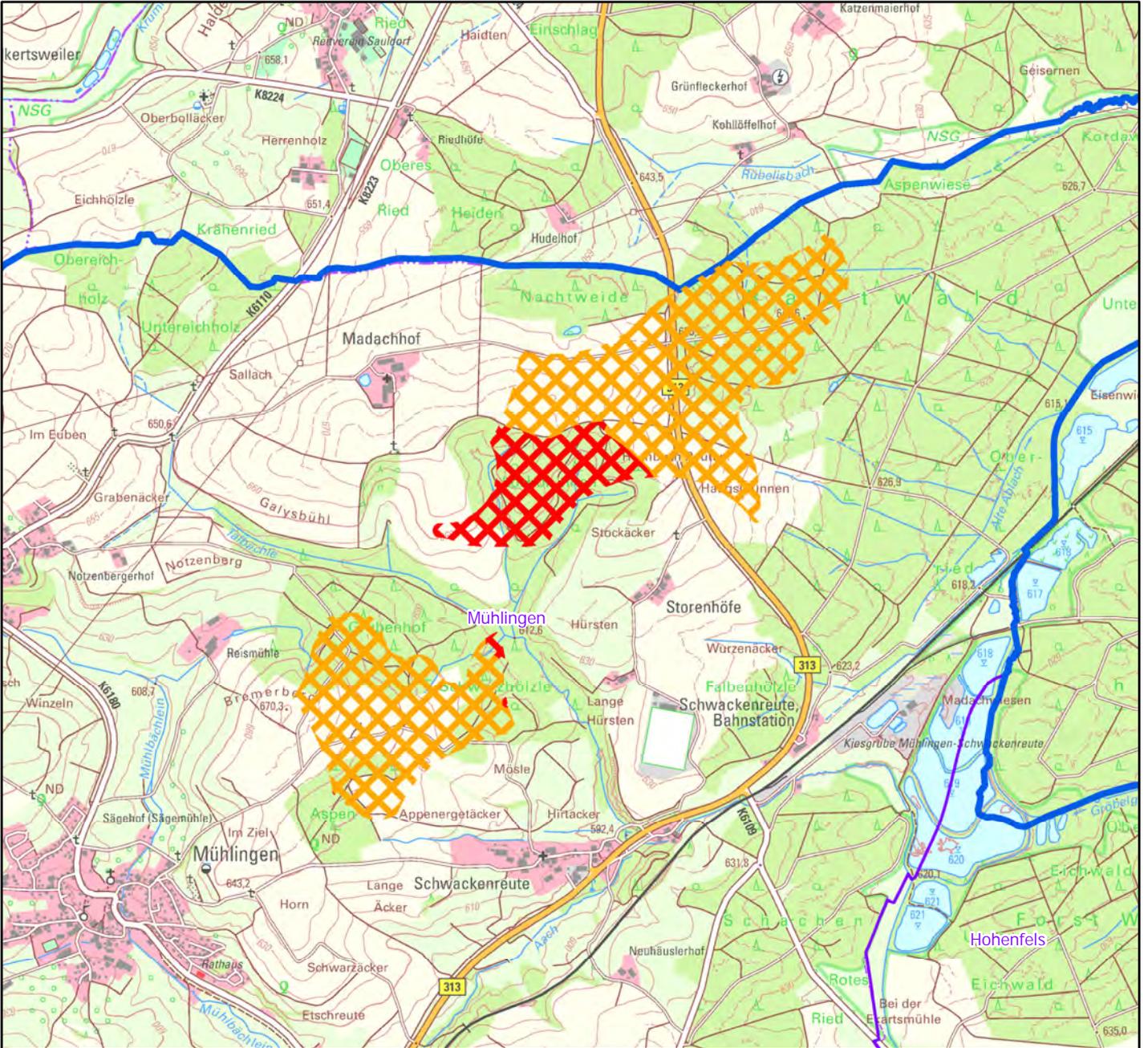


▨ VRG Unverändert
 ▨ VRG Erweiterung
 ▨ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 44 bleibt im Wesentlichen unverändert. Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie der Nachbarregion enthält dort ebenfalls ein VRG WIND. Die östlichen Teilflächen werden zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung der südlich liegenden Ortslagen.

Hinweis:

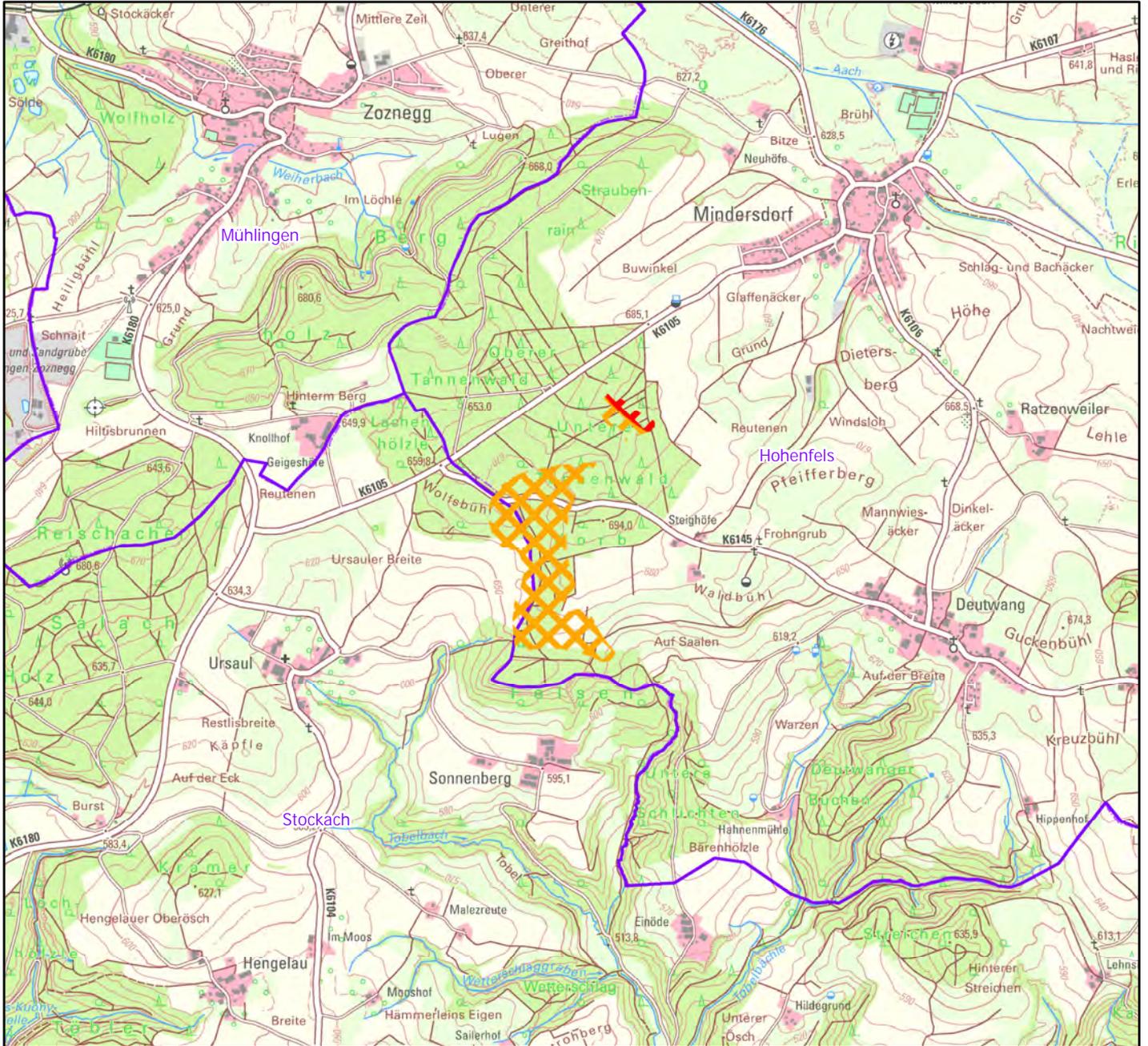
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



▨ VRG Unverändert
 ▨ VRG Erweiterung
 ▨ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Mit der Zurückstellung der Teilflächen von VRG WIND 45 wird die Überschneidung mit einem FFH-Gebiet zurückgenommen.

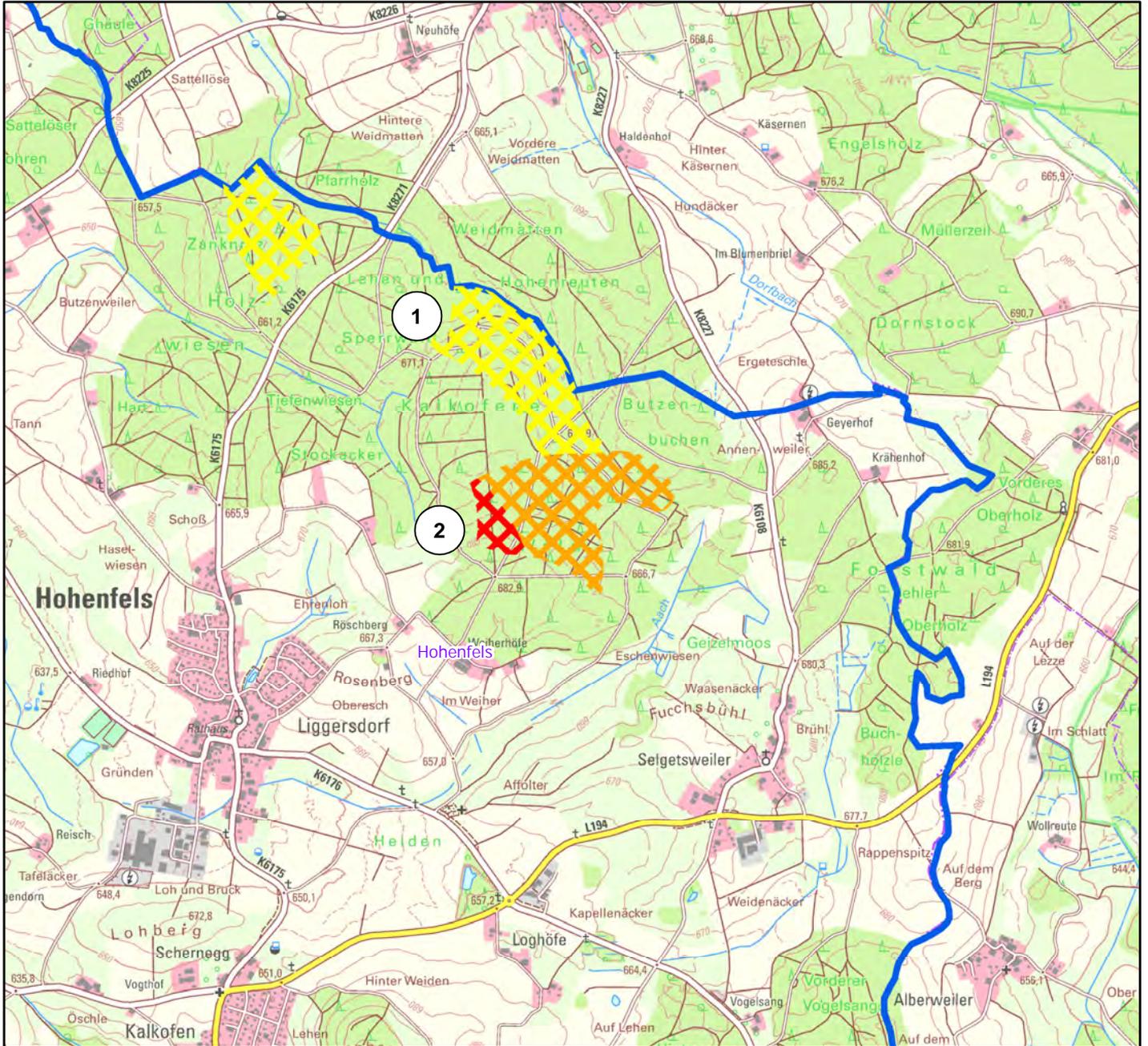
Hinweis:
 Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Das VRG WIND 46 bleibt nahezu unverändert. Eine randliche Korrektur an der nördlichen Teillfläche ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.

Hinweis:
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

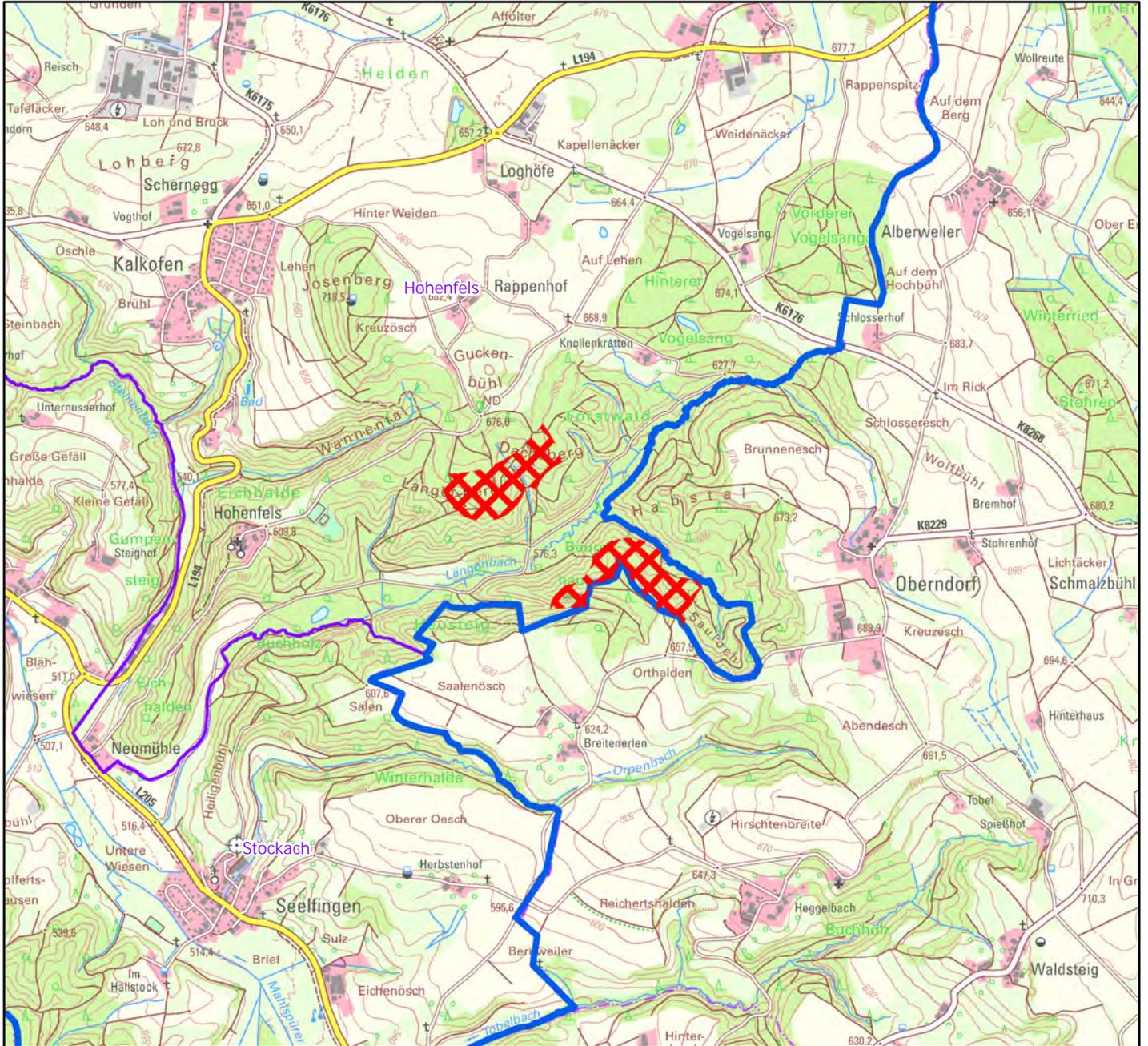


▨ VRG Unverändert
 ▨ VRG Erweiterung
 ▨ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Die Erweiterung (1) von VRG WIND 47 ergibt sich aus einer ergänzenden Planung der Kommune. Die Zurückstellung im Bereich (2) ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.

Hinweis:

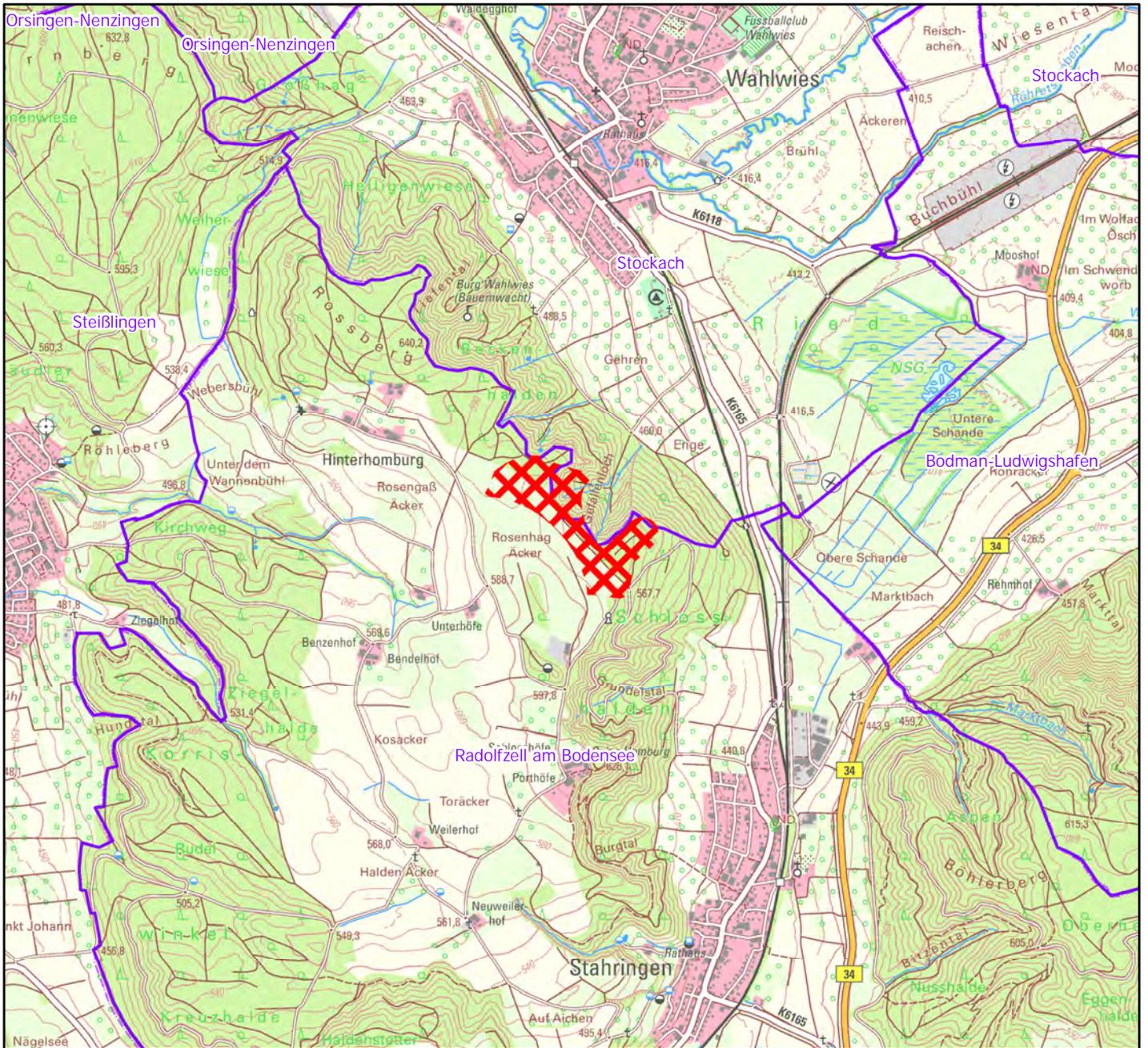
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



 VRG Unverändert  VRG Erweiterung  VRG Zurückgestellt  Region  Gemeinde

VRG WIND 48 wird zurückgestellt zur Minderung der Umfangswirkung der VRG WIND.

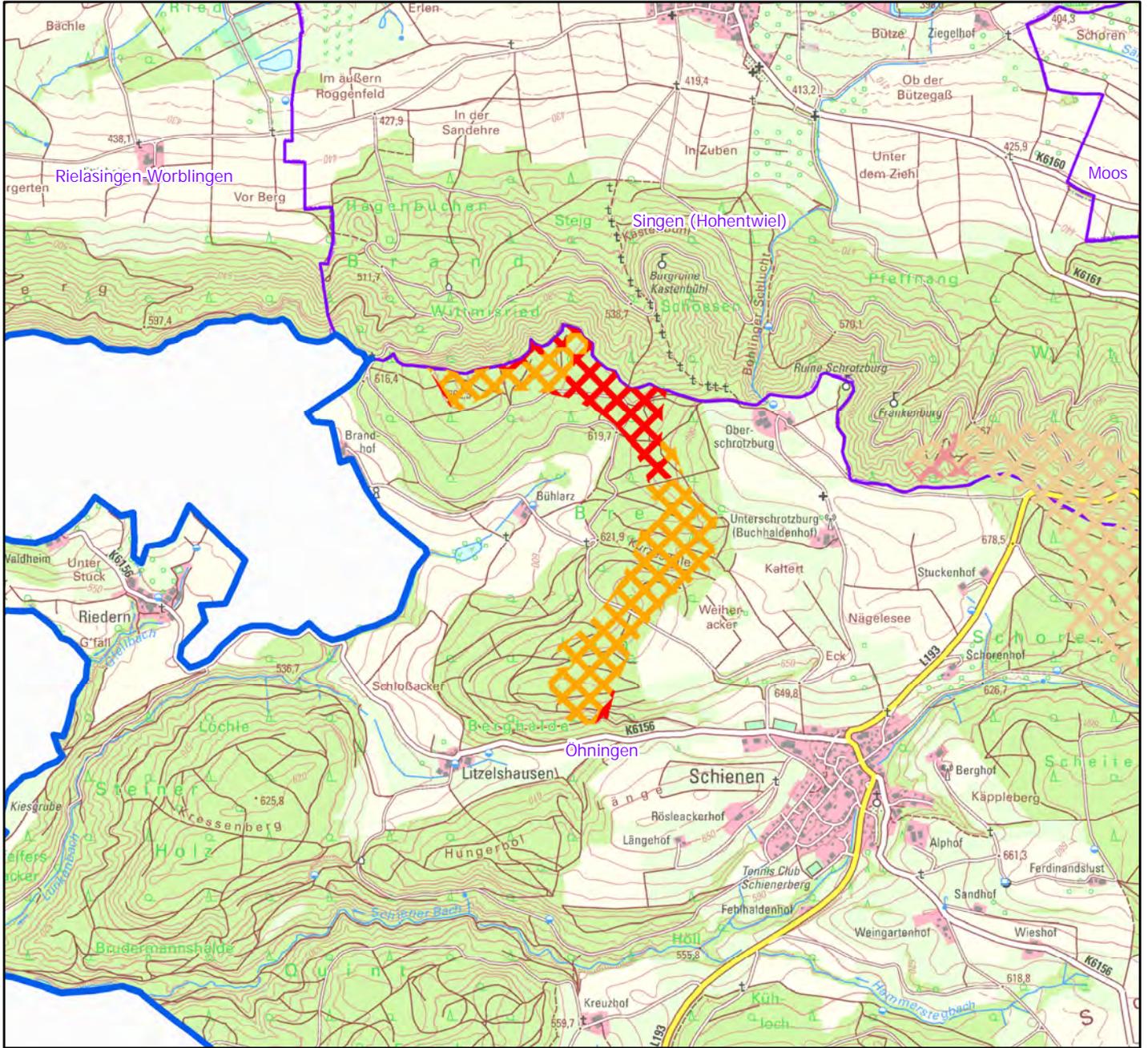
Hinweis:
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamt abwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 49 wird zurückgestellt. Mit den üblichen Abständen zur Platzrunde des benachbarten Sonderlandeplatzes würde das VRG WIND 49 verkleinert und würde nicht mehr ausreichend Raum geben für einen Windpark (Bündelungsprinzip).

Hinweis:
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.

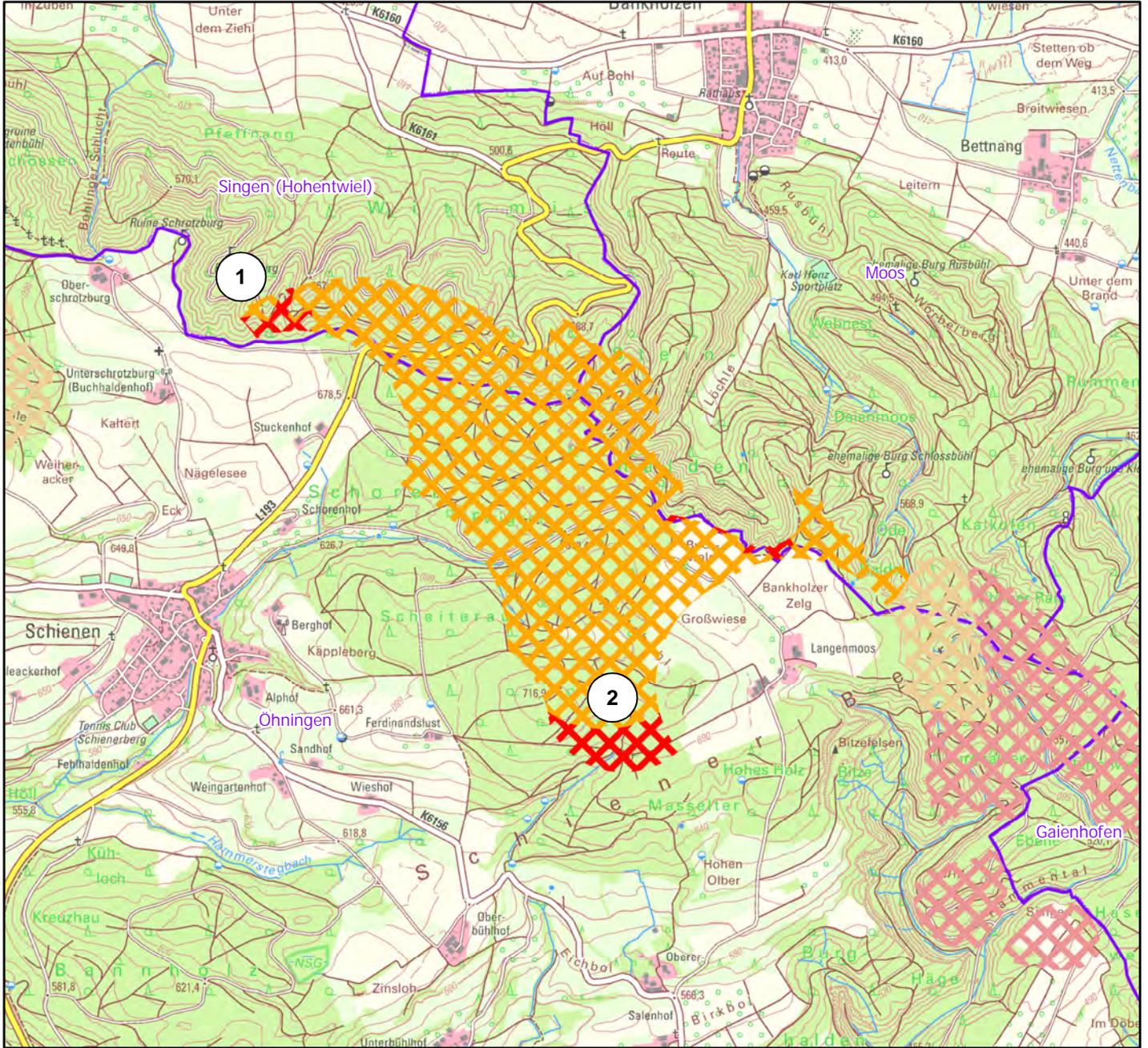


✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Beim zurückgestellten Teil von VRG WIND 50 handelt es sich um eine Fläche nach PS 4.7.2 (2) Z, die nicht mehr Teil der Planung auf Projektebene ist. Das VRG WIND wird auf den aktuellen Projektstand angepasst.

Hinweis:

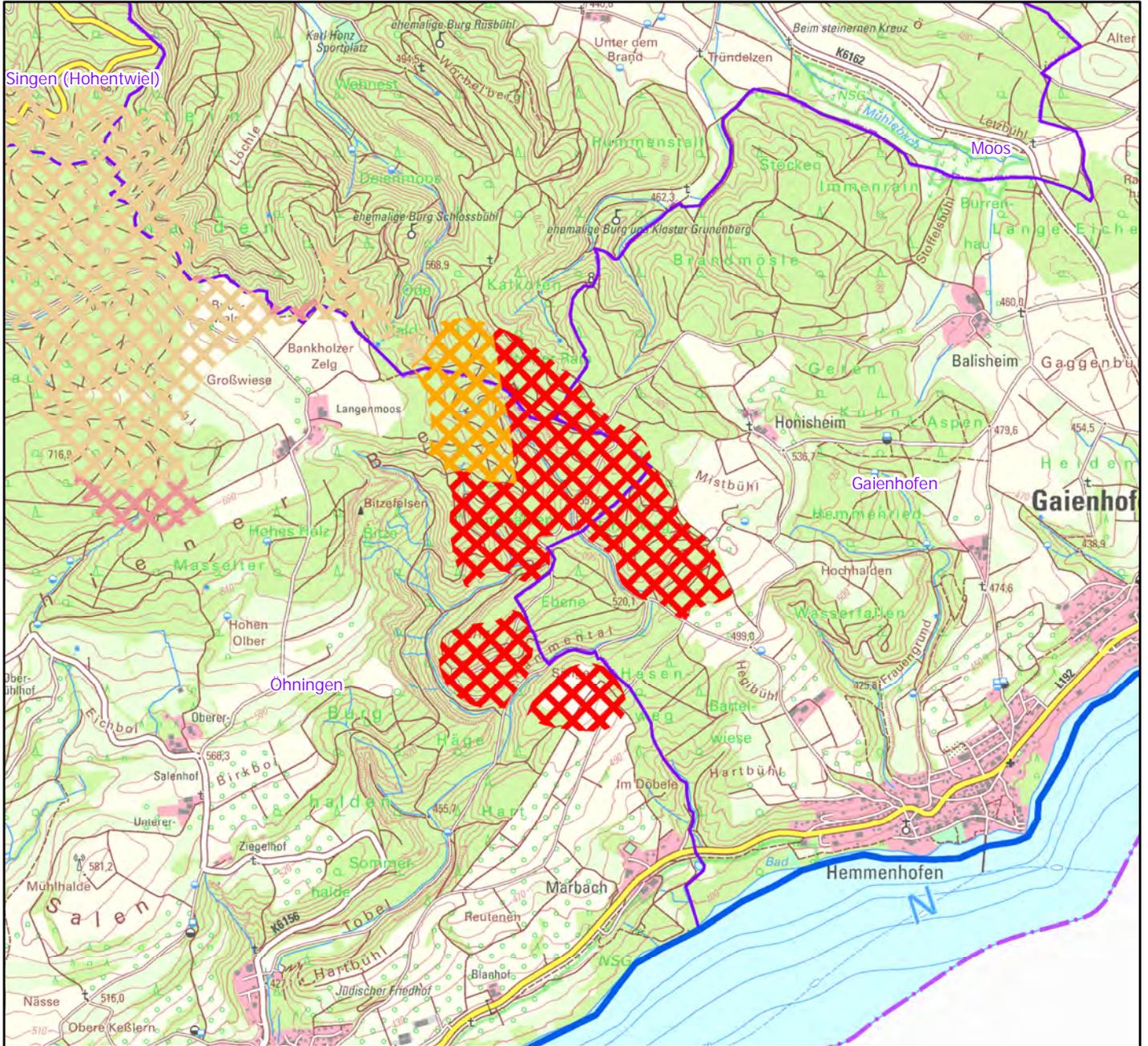
Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



XXXX VRG Unverändert
 XXXX VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Die Zurückstellung (1) bereinigt die Überschneidung mit einem Waldrefugium. Teilfläche (2) wird zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung OT Schienen und Langenmoos.

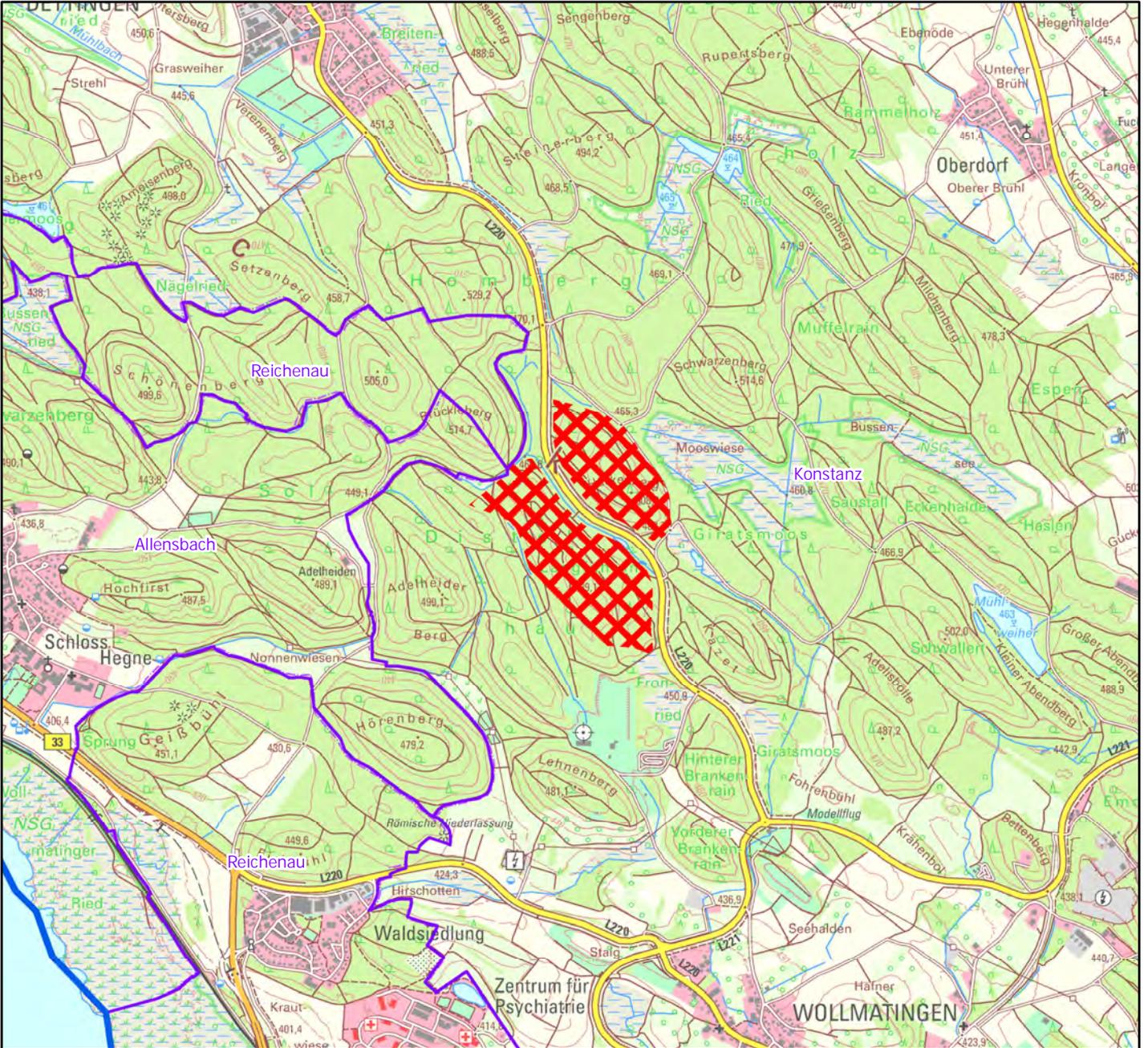
Hinweis:
 Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



XXXX VRG Unverändert
 XXXX VRG Erweiterung
 XXXX VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

VRG WIND 52 wird um die besonders exponierten Teilflächen zurückgenommen. Damit entfällt auch die Überschneidung mit Vorsorgeabständen zu zugemeldeten Bebauungsplänen. Die potenzielle Betroffenheit des Kulturdenkmals und Welterbes Insel Reichenau wird gemindert.

Hinweis:
 Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamt abwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.



✖ VRG Unverändert
 ✖ VRG Erweiterung
 ✖ VRG Zurückgestellt
 Region
 Gemeinde

Das VRG WIND 53 ist aufgrund von Konflikten mit dem Denkmalschutz (Mainau, Insel Reichenau) zurückgestellt, die auf Projektebene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gelöst werden können. Damit wird auch die Inanspruchnahme wertvoller Wald- und Landschaftsteile gemindert.

Hinweis:

Diese Übersicht soll die wesentlichen Gebietsänderungen darstellen und nachvollziehbar erläutern. Sie gibt nicht die umfassende Gesamtabwägung wieder. Hierfür ist allein die Synopse der Stellungnahmen maßgeblich.